

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Fällanden vom 3. Oktober 2017

16. Gemeindeorganisation 273

16.04.00. Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde Fällanden

Gemeindeversammlung vom 29. November 2017

Beleuchtender Bericht, Gutheissung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung	$\boxtimes$
		Website	$\boxtimes$

Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde werden an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 die folgenden Geschäfte vorgelegt:

- Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss
- Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) Überführung des Verwaltungsvermögens (Restatement) Festlegung der Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» per 1. Januar 2019
- 3. Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich, Neuerlass
- 4. Neues Gemeindegesetz
  Gebührenverordnung, Totalrevision bzw. Neuerlass
- 5. Polizeiverordnung, Totalrevision
- 6. Liegenschaft Obere Mühle, Oberdorfstrasse 11, Fällanden Verkauf
- 7. Initiative Erholungszone für Sportanlagen in Fällanden Dorf Sportanlage Glattwis, Fällanden, Sanierung Hauptspielfeld, Umbau Trainingsplatz in Kunstrasenfeld und Erweiterung Garderoben Projektgenehmigung und Bewilligung Ausführungskredit
- 8. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes Beantwortung

Der Beleuchtende Bericht für die Broschüre mit den Anträgen und Weisungen lautet:

# Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss

## Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.
- 2. Der Steuerfuss wird auf 40 % des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt.

## Weisung Laufende Rechnung

Zusammenfassung

Laufende Rechnung

Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde weist in der Laufenden Rechnung bei einem Aufwand von Fr. 43'815'200.– und einem Ertrag von Fr. 43'522'100.– einen Aufwandüberschuss von Fr. 293'100.– aus.

## Investitionsrechnung

Im Verwaltungsvermögen der Investitionsrechnung stehen den Einnahmen von Fr. 550'000.– Ausgaben von Fr. 8'958'000.– gegenüber, womit die Nettoinvestitionen Fr. 8'408'000.– betragen. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens weist Ausgaben von Fr. 650'000.– aus. Insgesamt sind Investitionen in der Höhe von Fr. 9'058'000.– geplant.

Das Budget basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 40 % des 100-prozentigen Staatssteuerertrags.

Im Grundsatz basiert der Voranschlag 2018 wie schon in den früheren Jahren auf den Budgetvorgaben des kantonalen Gemeindeamts sowie auf den Vorgaben zur Finanz- und Aufgabenplanung 2017–2021. Um die Zielsetzung eines ausgeglichenen Budgets zu erreichen, hat der Gemeinderat zusätzliche Einsparungen für die Sachkostenplanung beschlossen. Die Berechnungsgrundlage für den Voranschlag 2018 bilden die Jahresrechnung 2016 und die Erwartungen im laufenden Jahr.

#### Budgetprozess einschliesslich Sparmassnahmen

Der Gemeinderat verfolgt schon seit mehreren Jahren das Ziel, eine ausgeglichene Laufende Rechnung zu erreichen und das strukturelle Defizit nachhaltig zu beseitigen. Entsprechend wurden über die vergangenen Jahre bestehende Leistungen laufend überprüft und immer wieder neue Massnahmen umgesetzt, um Kosten einzusparen. Entsprechend hat der Gemeinderat auch in diesem Jahr für den Budgetprozess 2018 vorgegeben, dass der Sachaufwand basierend auf der Rechnung 2016 budgetiert wird und allfällige Abweichungen ausnahmslos zu begründen sind. Des Weiteren hat der Gemeinderat sämtliche Leistungen erneut hinterfragt und, wo möglich, optimiert. Wie schon in den Vorjahren ist aber darauf hinzuweisen, dass die Behörden nur dort Einsparungen beschliessen dürfen, wo kein gesetzlicher Auftrag besteht.

Normalerweise geht man hierbei von einem Handlungsspielraum in der Grössenordnung von 10 % bis maximal 15 % der gesamten Ausgaben aus.

Da die Gemeinde Fällanden zu den wenigen Gemeinden im Kanton Zürich gehört, die ihren Haushalt autonom gestalten, d.h. keinen Zuschuss aus dem Finanzausgleich erhalten, aber auch nicht abgeschöpft werden, wirkt sich jede Veränderung der Steuerkraft direkt auf den für den Gemeindehaushalt zur Verfügung stehenden Steuerfranken aus.

## Abweichungen pro Sachgruppe

## Personalaufwand

Der errechnete Lohnaufwand basiert auf den Richtlinien gemäss Orientierungsschreiben vom 27. Juni 2017 betreffend Informationen zum Voranschlag 2018 und zur Finanzplanung 2018–2021 des Kantons Zürich. Der gesamthaft prognostizierte Personalaufwand konnte im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 auf gleichem Niveau gehalten werden, einschliesslich der Lohnanpassungen und Einmalzulagen von 0,6 %, die der Gemeinderat mit den Budgetvorgaben genehmigt hat.

#### Sachaufwand

Gegenüber der Jahresrechnung 2016 erhöht sich der prognostizierte Sachaufwand 2018 um Fr. 505'698.– bzw. 4,9 %. Damit konnte der budgetierte Sachaufwand trotz verschiedener Massnahmen im Bereich Leistungsabbau nicht auf dem Niveau der Jahresrechnung 2016 gehalten werden. Nachfolgend werden die markantesten Abweichungen pro Ressort erläutert.

#### Abschreibungen

Für den Voranschlag 2018 wurden die ordentlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen mit Fr. 3'858'400.– berechnet. Davon fallen Fr. 1'522'200.– (39 %) in den gebührenfinanzierten Bereichen an und können intern verrechnet werden. Zusätzliche Abschreibungen wurden in der Höhe von Fr. 136'900.– in den gebührenfinanzierten Bereichen Abfallbewirtschaftung und Siedlungsentwässerung budgetiert und können ebenfalls intern verrechnet werden. Im Finanzvermögen betragen die Abschreibungen Fr. 11'500.–. Verglichen mit der Jahresrechnung 2016 erhöht sich das Total der Abschreibungen aufgrund der grossen Investitionsvorhaben um Fr. 781'702.–.

#### Steuerertrag

Gestützt auf die Finanzplanung 2017–2021 wird für die einfache Staatssteuer 100 % ein Planwert von Fr. 27'775'000.— (Vorjahr Fr. 27'562'500.—) eingesetzt. Somit wird in Bezug auf die ordentlichen Steuern im kommenden Jahr mit Einnahmen von rund Fr. 11'110'000.— gerechnet. Davon entfallen rund Fr. 9'400'000.— auf die natürlichen Personen und Fr. 1'710'000.— auf die juristischen Personen. Für die Berechnung der ordentlichen Steuern früherer Jahre budgetieren wir etwas tiefer mit einer Erwartung von Fr. 1'400'000.— (natürliche und juristische Personen). Der Steuerfuss soll unverändert bei 40 % bleiben.

#### Vermögenserträge

Die Zinsaufwendungen sowie die Zinserträge liegen leicht unter dem Budgetwert von 2017 und verhalten sich relativ konstant.

#### Abweichungen pro Ressort

Die wichtigsten Abweichungen im Voranschlag 2018 gegenüber der Jahresrechnung 2016 begründen sich pro Ressort wie folgt:

#### Ressort Präsidiales

#### Präsidiales

Bei der Legislative zeigt sich insgesamt ein um rund Fr. 10'800.— höheres Nettoergebnis im Vergleich zur Jahresrechnung 2016. Diese Differenz resultiert daraus, dass im Budgetjahr 2018 ein zusätzlicher Urnengang mit den kommunalen Erneuerungswahlen stattfindet. Das Budget 2018 weist daher vor allem bei den Tag- und Sitzungsgeldern, Drucksachen und Publikationen einen entsprechenden Mehraufwand von ca. Fr. 28'000.— aus. An diesen Kosten beteiligen sich aber auch die Schulgemeinde und die Evangelisch-reformierten Kirche mit ca. Fr. 19'000.—

Ebenso fällt auch bei der Exekutive ein Mehraufwand von knapp Fr. 13'000.– auf. Auch diese zusätzlichen Aufwendungen hängen vor allem mit den Erneuerungswahlen zusammen (Behördenapéro, Verabschiedungen, Legislaturworkshop usw.).

Demgegenüber reduziert sich der budgetierte Nettoaufwand bei den Verwaltungskosten Präsidiales um rund Fr. 9'000.– auf Fr. 401'400.– (Jahresrechnung 2016: Fr. 410'469.–). Der Grund für diese Aufwandminderung besteht zum einen darin, dass die Besoldungskosten weiter gesenkt werden konnten. Zum anderen konnten beim Sachaufwand (Archivdienstleistungen) Einsparungen vorgenommen werden.

Ebenso weist das Budget 2018 der Bibliothek gegenüber der Jahresrechnung 2016 ein um Fr. 15'000.– tieferes Nettoergebnis aus. Auch diese Aufwandminderung resultiert aus tieferen Besoldungskosten infolge von Pensumsreduktionen.

Bei der Kulturförderung sticht auf dem Konto Dienstleistungen für Anlässe der budgetierte Mehrbetrag von rund Fr. 18'000.— ins Auge. Dabei handelt es sich um die zusätzlichen Kosten für die Durchführung der Bundesfeier auf der Schützenwiese. Im 2016 wurde die 1.-Augustfeier versuchsweise in der Zwicky-Fabrik organisiert, weshalb in diesem Jahr der Budgetbetrag viel tiefer war.

#### Betreibungsamt Fällanden

Mit einem Aufwand von Fr. 866'000.— und einem Ertrag von Fr. 800'000.— verzeichnet das Betreibungsamt Fällanden (Betreibungskreis Fällanden-Maur-Schwerzenbach) gesamthaft einen Nettoaufwand von Fr. 66'000.—. Dies entspricht gegenüber der Jahresrechnung 2016 einer Zunahme von rund Fr. 19'760.—. Diese Aufwandsteigerung begründet sich hauptsächlich darin, dass von den im Jahr 2016 im Stellenplan nicht ausgeschöpften 70 Stellenprozenten aktuell nur noch 30 % frei sind. Aufgrund der stetigen Zunahme an Betreibungen musste, der Stellenetat zwischenzeitlich um 40 % erhöht werden. Die Anteile der Gemeinde Maur mit Fr. 21'800.— und Schwerzenbach mit Fr. 16'300.— für das Jahr 2018 an den Aufwendungen des Betreibungsamts Fällanden fallen entsprechend etwas höher aus als im Betriebsjahr 2016. Nach Abzug der Anteile der beiden Nachbargemeinden beträgt das budgetierte Nettoergebnis bzw. der Anteil von Fällanden noch Fr. 27'900.—.

#### Personal

Gesamthaft liegt das prognostizierte Nettoergebnis der Stabsstelle Personal mit Fr. 491'800.– rund Fr. 78'000.– über dem Nettoergebnis 2016. Der Hauptgrund für diesen Mehraufwand besteht darin, dass die Weiterbildungskosten sämtlicher Mitarbeitenden neu zentral über die Kostenstelle 8015 Personal budgetiert werden, was den Mehraufwand von Fr. 50'000.– erklärt. Gleichzeitig werden die anderen Kostenstellen um diesen Betrag wieder entlastet.

Zugunsten einer nachhaltigen und konkurrenzfähigen Personalentwicklung wurden die Ausbildungskosten im bisher üblichen Rahmen budgetiert. Die vergleichsweise sehr tiefen Ausbildungskosten im Rechnungsjahr 2016 resultieren daraus, dass das Ausbildungsbudget aus verschiedenen Gründen nicht ausgeschöpft wurde. Schliesslich fallen auch die Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter infolge einer zentralen Budgetierung höher aus und trotz kosteneffizienter Planung von Geschäftsausflug und Jahresschlussessen ist bei den Personalanlässen eine zunehmende Teilnehmerzahl zu verzeichnen, weshalb der Budgetbetrag um Fr. 8'000.– nach oben angepasst wurde. Hingegen können die Ausgaben für Gutachten und Expertisen durch die weitere Professionalisierung der Mitarbeitendenbetreuung voraussichtlich tiefer gehalten werden. Auch der bereits im Jahr 2016 stark reduzierte Allgemeine Personalaufwand kann im kommenden Jahr voraussichtlich auf gleichem Niveau beibehalten werden. Ebenfalls fallen die Besoldungskosten der Stabsstelle Personal unter anderem infolge eines Rotationsgewinns um rund Fr. 12'000.– tiefer aus.

#### Liegenschaften und Infrastruktur

Die Stabstelle Liegenschaften und Infrastruktur prognostiziert ein Aufwandüberschuss von Fr. 535'400.–, was einer Zunahme gegenüber der Jahresrechnung 2016 um Fr. 88'159.– entspricht. Die Gründe hierfür bestehen unter anderem in Ausfällen bei den Mieteinnahmen von insgesamt rund Fr. 128'000.– infolge des geplanten Verkaufs der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 und wegen eines Mieterwechsels an der Dübendorfstrasse 20 (Toktorhuus). Ausserdem sind zusätzliche Unterhaltsaufwendungen im Umfang von Fr. 35'000.– für das Kopfgebäude der Zwickyfarbrik wegen Hygieneauflagen im Kinderhort und zur Verhinderung von zusätzlichen Wasserschäden bei den Asylwohnungen nötig.

Des Weiteren ist im Bereich Unterhalt Informatik gesamthaft ein Mehraufwand von etwa Fr. 37'000.– aufgrund von zusätzlichen Arbeitsplätze und neuen Lizenzen für die papierlose Rechnungsbearbeitung zu verzeichnen.

Aufgrund der Finanzsituation wurden der ordentliche Unterhalt und Substanzerhalt sowohl in den Verwaltungs- wie auch in den Finanzliegenschaften äusserst zurückhaltend budgetiert. Ebenso sind beim Sport wegen des geplanten Sportplatzprojekts Glattwis beim laufenden Unterhalt starke Aufwandreduktionen vorgesehen.

Die steigenden Aufwände beim Friedhof sind auf eine Zunahme der Todesfälle und die Herrichtung eines neuen Grabfelds für künftige Urnenbeisetzungen zurückzuführen.

Da der Saldo des Spezialfinanzierungskontos der Abfallbeseitigung mehr als einen Jahresumsatz beträgt, wird zusätzlich zur ordentlichen Abschreibung von Fr. 14'000.– eine ausserordentliche Abschreibung von Fr. 126'000.– vorgenommen.

#### Ressort Bevölkerung und Sicherheit

Einwohnerkontrolle und Polizeiwesen

Im Jahr 2016 und 2017 sind wegen eines längeren Krankheitsausfalls vergleichsweise hohe Personalkosten angefallen, welche auch Auswirkungen auf Sozialleistungen und Rückerstattungen (Konto 4360) hatten. Diese Aufwendungen fallen nun weg, dafür schlägt das Konto «Zulagen und Dienstaltersgeschenk» mit Fr. 7'000.— zu Buche. Das erwartete Nettoergebnis für das Budget 2018 im Bereich der Einwohnerkontrolle (einschliesslich Einbürgerungen und Hundewesen) weist ein Mehraufwand von ca. Fr. 8'000.— gegenüber der Rechnung 2016 aus.

Infolge einer Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene muss neu für die Grundversorgung durch die Kantonspolizei Zürich ein Beitrag von Fr. 18.– (bisher Fr. 10.–) pro Einwohner/in geleistet werden, was zu Mehrkosten von rund Fr. 67'000.– führt. Das Nettoergebnis weist inklusive diverser kleinerer Positionen eine Zunahme von insgesamt ca. Fr. 70'000.– aus.

#### Feuerwehr

Da die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich die bestehende Feuerwehrkleidung nicht mehr subventioniert, wird die ganze Mannschaft mit der neuen, subventionierten Einsatzbekleidung ausgerüstet. Zudem sind die Helme zu 90 % nicht mehr einsatzfähig und müssen ebenfalls ersetzt werden. Das führt zu Mehrkosten von insgesamt Fr. 30'000.—. Hingegen fallen bei den Hydranten weniger Kosten an, weshalb die entsprechenden Ausgaben tiefer budgetiert werden konnten. Insgesamt fällt das Budget 2018 für die Feuerwehr im Vergleich zur Rechnung 2016 knapp Fr. 20'000.— höher aus.

#### Zivilschutz und Zivilschutzanlagen

Für die Analogtelefonie müssen im Voranschlag 2018 Fr. 120'000.— eingestellt werden, welche vom Bund aber wieder zurückerstattet werden. Bei den Dienstleistungen Dritter sind die Kosten für die fällige Inspektion der Starkstromanlage sowie ein Servicepaket für die zwei Sirenen in der Gemeinde Fällanden enthalten. Durch die Anschaffung der persönlichen Ausrüstung für neue Angehörige des Zivilschutzes sowie für den allfälligen Ersatz von Feuerlöschern in den Zivilschutzanlagen erhöht sich das Budget für den Zivilschutz und die Zivilschutzanlagen insgesamt um ca. Fr. 5'000.—.

#### Ressort Gesellschaft

#### Seniorenarbeit

Die für das Jahr 2018 durch die Alterskommission veranschlagten Aufwendungen für die Fachstelle Seniorenarbeit liegen aufgrund der grossen Nachfrage für die Angebote mit Fr. 139'300.– rund Fr. 9'000.– über der Jahresrechnung 2016.

Auch das Nettoergebnis fällt im Budget 2018 insgesamt um rund Fr. 5'400.— höher aus als im Rechnungsjahr 2016. Die Kostenbeteiligung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Fällanden sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach an der Fachstelle Seniorenarbeit bewegen sich mit je Fr. 29'000.— leicht über dem Vorjahr.

## Ambulante Gesundheitskosten (Spitex)

Die ambulanten Gesundheitskosten erfahren im Vergleich zur Rechnung 2016 eine Steigerung von ca. Fr. 57'000.– bzw. 12,3 %.

Das von der Spitex Pfannenstiel (Zollinger-Stiftung) provisorisch eingereichte Budget 2018 weist prognostizierte Kosten von insgesamt Fr. 420'000.– aus, was im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 einem Mehraufwand von etwa Fr. 39'000.– bzw. 10,2 % entspricht. Hingegen liegen die Zahlen in etwa im Vergleich mit dem Voranschlag 2017. Die Zunahme ist mit einer leicht steigenden Nachfrage begründet. Dabei ist zu beachten, dass die Spitex Pfannenstiel deutlich unter den Normkosten des Kantons (Vorgaben der Gesundheitsdirektion) abrechnet. Die geschätzten Kosten für die ambulante Krankenpflege ohne Leistungsvereinbarung (z.B. Onko Plus) bewegen sich mit Fr. 100'000.– um Fr. 18'000.– über den Zahlen des Rechnungsabschlusses 2016. Die Hochrechnung 2017 und die Verlaufszahlen der Vorjahre weisen auf eine deutliche Zunahme der Leistungserbringung hin.

### Pflegekosten (Pflege Stationär)

Die Pflegekosten im stationären Bereich weisen im Budget 2018 im Vergleich zur Rechnung 2016 einen markanten Mehraufwand von rund Fr. 297'500.— aus; dies entspricht einer Erhöhung von 20,5 %. Das Budget 2018 für das Alters- und Pflegezentrum Sunnetal beläuft sich auf Fr. 1'200'000.— Im Vergleich zum Jahresabschluss 2016 wird mit Mehrkosten von Fr. 129'850.— bzw. 12,1 % gerechnet. Auch die Kosten der privaten Institutionen sind massiv gestiegen und im Budget mit einem Plus von Fr. 167'600.— ausgewiesen, was im Vergleich zur Rechnung 2016 einer Zunahme um 43,8 % entspricht.

Begründet sind die massiven Mehrkosten im Ressort Gesundheit mit der demografischen Entwicklung und dem zunehmenden Bedarf an Leistungen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

#### Pflegeheim (Alterszentrum Sunnetal)

Der Gesamtaufwand für das Alterszentrum Sunnetal liegt mit Fr. 4'967'100 fast gleich hoch wie in der Rechnung 2016 (Fr. 4'930'430.–). Das budgetierte Defizit beträgt Fr. 105'800.–, was einer negativen Veränderung von Fr. 32'607.– gegenüber der Rechnung 2016 entspricht. Der Personalaufwand fällt mit Fr. 3'985'700.– rund Fr. 32'200.– höher aus als in der Rechnung 2016, wobei berücksichtigt werden muss, dass in der Rechnung 2016 Aufwendungen von ca. Fr. 170'000.– für temporäres Pflegepersonal enthalten sind. Die zusätzliche Stelle der Teamleiterin Pflege und Betreuung ist in der Rechnung 2016 sowie im Budget 2017 noch nicht abgebildet.

Der Sachaufwand liegt mit Fr. 981'400.— um 4 % höher als im Rechnungsjahr 2016 (Fr. 942'741.—). Dies liegt daran, dass Wartungsverträge nicht budgetiert waren sowie die EDV-Arbeitsplätze um Fr. 300.— pro Arbeitsplatz (12 Arbeitsplätze) gestiegen sind. Den Heim- und Pensionsgeldern liegt eine avisierte Auslastung von 98 % zugrunde. Die Betreuungstaxen weisen einen Mehrertrag von Fr. 74'600.— aus, dies infolge einer Taxerhöhung per 1. Januar 2018. Die restlichen Taxen bewegen sich in etwa auf Vorjahresniveau. Der Anteil Pflegetaxen der Gemeinde Fällanden hat sich infolge Rückgang von auswärtigen Bewohnenden von Fr. 1'068'929.— in der Rechnung 2016 auf Fr. 1'122'700.— im Budget 2018 um 5 % verändert.

Auf der Ertragsseite wurde gesamthaft ein Betriebsertrag von Fr 4'861'300.– budgetiert, was einer Zunahme von Fr. 4'000.– gegenüber der Rechnung 2016 entspricht. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Aufwände und Erträge fast konstant auf Niveau Rechnung 2016 budgetiert wurden.

#### Ressort Soziales

Das Ressort Soziales weist im Budget 2018 im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 beim Nettoergebnis einen Mehraufwand von Fr. 34'650.– aus. Hingegen fallen die Ausgaben verglichen mit dem Budget 2017 um Fr. 81'200.– tiefer aus.

#### Sozialversicherungen

Bei den Zusatzleistungen wird mit einem Nettoaufwand von Fr. 1'963'200.– gerechnet. Dieser Betrag liegt rund Fr. 101'600.– über dem Nettoergebnis der Rechnung 2016; dies entspricht einer Zunahme von 5,4 %. Begründet ist dies mit der kontinuierlichen Kostenzunahme bei den betagten Bezügerinnen und Bezüger.

#### Jugend

Der Voranschlag weist im Vergleich zur Rechnung 2016 Minderausgaben von Fr. 96'000.–, was ungefähr 9,8 % entspricht. Die Differenz ist vor allem mit den prognostizierten Minderausgaben bei den Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen begründet. Grund ist ein Bundesgerichtsurteil, welches den Kanton Zürich verpflichtet, zumindest vorläufig, einen Teil der Platzierungskosten zu tragen. Gemäss Abstimmungsresultat vom 29. September 2017 fallen diese Ausgaben wieder bei den Gemeinden an.

Die Gemeindebeiträge an die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fallen gemäss den Eingaben des AJB, Amt für Jugend und Berufsberatung, rund Fr. 21'500.– höher aus als im Rechnungsjahr 2016.

Für die Subventionen der externen Kinderbetreuung werden gleich wie im Vorjahr Fr. 106'000.– budgetiert. Diese Annahme basiert auf der Hochrechnung des ersten Halbjahrs 2017.

Die Budgetierung für Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen aufgrund von Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB basiert auf der aktuellen Anzahl Fällen mit erteilten Kostengutsprachen. Der Nettoaufwand fällt im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 um ca. Fr. 155'100.– bzw. um 49 % tiefer aus.

## Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Das budgetierte Nettoergebnis in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe liegt in etwa beim Nettoergebnis 2016. Grundlage für die Budgetierung bilden die Hochrechnung 2017 (Stand Juni 2017) sowie die Vergleichszahlen der letzten Jahre.

#### Asyl- und Flüchtlingshilfe

Die per 1. Januar 2016 erhöhte Zuweisungsquote liegt nach wie vor bei 0,7 % der Bevölkerung. Für die Gemeinde Fällanden liegt die Quote aktuell bei 58 Personen. Das Budget 2018 basiert auf der Annahme, dass für 24 Personen in der Asylfürsorge und 2 Personen in der Nothilfe eine Pauschale vom Kanton entrichtet wird und abgerechnet werden kann. Die anderen Personen sind vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Diese werden nach den SKOS-Richtlinien unterstützt und die Kosten fallen bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe an.

#### Übriger Sozialaufwand

Im Bereich Kommunale Integration sind Projekte im Rahmen des Kommunalen Integrationsprogramms budgetiert. Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton KIP 1 läuft bis Ende 2017. Für die Jahre 2018 – 2021 wurde diese im Rahmen von KIP 2 neu mit dem Kanton verhandelt.

Aufgrund der Kürzung der Bundesbeiträge hat der Kanton die Beiträge an die Gemeinden ebenfalls reduziert.

Die Leistungsvereinbarung liegt in einer provisorischen Version vor; der Entscheid des Gemeinderats ist noch ausstehend. Vorgesehen ist, dass die Gesamtkosten im Rahmen von KIP 2 vom Kanton mit mindestens Fr. 23'800.– jährlich mitfinanziert werden. Der Nettoaufwand im Vergleich zum Voranschlag 2017 ist rund Fr. 4'700.– höher, was in etwa dem reduzierten Beitrag des Kantons entspricht.

#### Soziales

Das Budget 2017 des Zweckverbandes Soziale Dienste Bezirk Uster sdbu weist im Bereich der Arbeitsintegration im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 einen Mehraufwand von Fr. 14'660.— auf, was rund 12,5 % entspricht. Grund hierfür ist eine erhöhte Nachfrage, insbesondere beim Jobbus.

#### Kleinkinderbetreuungsbeiträge

Mit Regierungsratsentscheid vom 3. März 2016 wurde die Gesetzesänderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Kraft gesetzt. Seit 1. Oktober 2016 fallen deshalb in diesem Bereich keine Kosten mehr an.

## Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Erwachsenenschutz veranschlagen die Sozialen Dienste des Bezirks Uster sdbu für die Führung der Massnahmen Kosten in der Höhe von rund Fr. 274'000.–. Diese entsprechen denjenigen der Rechnung 2016.

Gemäss provisorischem Voranschlag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Dübendorf werden für das Jahr 2018 Kosten von Fr. 334'000.– erwartet, was in etwa den Zahlen der Rechnung 2016 entspricht.

### Ressort Hochbau

Gesamthaft weist das Budget 2018 im Ressort Hochbau im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 ein um knapp Fr. 18'000.— höheres Nettoergebnis aus. Die Besoldungskosten und Sozialleistungen sind rund Fr. 45'000.— höher als in der Jahresrechnung 2016, was auf eine neue Aufteilung der Kosten zwischen Hoch- und Tiefbau zurückzuführen ist. Bei der Raumordnung können die ungefähren Aufwendungen gesamthaft um rund Fr. 12'000.— versus Jahresrechnung 2016 reduziert werden.

#### Ressort Tiefbau

Gemeindestrassen (inkl. Werkhof)

Das Budget für den Bereich Werkhof weist gegenüber der Rechnung 2016 ein um rund 17,7 % tieferes Nettoergebnis aus, wobei insbesondere der Aufwand für die Strassenreinigung 2018 rund Fr. 10'000.– tiefer budgetiert wird. Zudem werden beim Strassenunterhalt Fr. 10'000.– eingespart. Die Besoldungskosten sind mit rund Fr. 92'000.– tiefer budgetiert, was darauf zurückzuführen ist, dass eine Stelle nicht neu besetzt wird.

#### Unterhalt öffentliche Gewässer

Das Budget 2018 im Bereich öffentliche Gewässer weist eine Zunahme von Fr. 40'000.– gegenüber der Jahresrechnung 2016 aus. Dies ist mit dem Auftrag des Kantons verbunden, die Gefahrenkarte umzusetzen.

#### Siedlungsentwässerung

Im Bereich der Siedlungsentwässerung steigt der budgetierte Aufwand um Fr. 21'000.–, was bei einem Gesamtaufwand von Fr. 1'412'000.– eine minimale Steigerung bedeutet.

#### Ressort Werke

## Brunnenversorgung

Der Betriebsaufwand der Brunnenversorgung ist leicht höher als in der Rechnung 2016 veranschlagt. Aufgrund der Senkung des Wasserpreises um ca. 10 % fällt der Gesamtaufwand im Budget 2018 gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 9'700.– tiefer aus.

## Wasserversorgung

Der Aufwand des Voranschlags 2018 gegenüber dem Voranschlag 2017 reduziert sich um Fr. 96'500.—. Verglichen mit der Jahresrechnung 2016 steigt der Gesamtaufwand um Fr. 35'965.—. Dieser Aufwandüberschuss fällt infolge bevorstehender Investitionen vor allem bei den Abschreibungen an. Trotz Ertragsminderung aufgrund der Reduktion des Wasserpreises ab Januar 2017 von Fr. 2.05 auf Fr. 1.85 und höherem Personalaufwand (neuer Verteilschlüssel Energie, Netz und Wasser) weist die Wasserversorgung einen Überschuss zugunsten der Reserven von Fr. 178'400.— aus (Einlage in Spezialfinanzierung).

## Elektrizitätsversorgung

Im Energievertrieb wird im Voranschlag 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 158'300.— gerechnet (Einlage in Spezialfinanzierung). Gesamthaft fällt der Voranschlag 2018 gegenüber der Jahresrechnung 2016 durch höhere Beschaffungspreise und Ertragsminderung durch die Senkung der Energietarife 2018 um ca. Fr. 125'800.— tiefer aus.

Die Netznutzung weist im Voranschlag einen Ertragsüberschuss von Fr. 206'500.— aus (Einlage in Spezialfinanzierung). Der Ertrag fällt gegenüber der Jahresrechnung 2016 aufgrund der neuen Zuteilung der Kostenübernahme bei privaten Hausanschlüsse um Fr. ca. 65'000. — höher aus. Das Elektrizitätswerk Fällanden vergütet der Kundschaft einen Teil der Überdeckung aus der Jahresrechnung 2016 mit der Senkung der Netztarife 2018 von ca. 10 % zurück.

## Ressort Finanzen und Steuern

#### Finanzen

Das Nettoergebnis betreffend die Verwaltungskosten Finanzen fällt im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 um Fr. 12'634.– höher aus. Aufgrund der neuen Teamzusammensetzung und einer Pensumsreduktion fallen die Besoldungskosten leicht tiefer aus. Dagegen sinken die internen Verrechnungen zugunsten der Abteilung Finanzen um Fr. 40'800.–.

Betreffend die Konzessionsabgabe der Werke wird mit einer minimen Verminderung des Nettoertrages im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 gerechnet (- Fr 10'000.–).

Bei den Zinserträgen von Darlehen und Wertschiften des Finanzvermögens kann im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 mit etwa demselben Ertrag gerechnet werden. Der interne Zinssatz reduziert sich im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 um 0,1 % auf 1 %. Die Kapitalzinsen (Verzinsung Liegenschaften des Finanzvermögens und der Sachgüter der spezialfinanzierten Bereiche) verringern sich um rund Fr. 12'600.— auf Fr. 389'900.—. Aufgrund der hohen Verpflichtungen in den Spezialfinanzierungen fallen die allgemeinen Passivzinsen um rund Fr. 15'000.— höher aus als in der Jahresrechnung 2016.

Die ZKB-Gewinnausschüttung entspricht der Empfehlung des Gemeindeamtes und wurde auf Fr. 599'900.– berechnet. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 werden Mindereinnahmen von Fr. 23'654.– prognostiziert (-3,8 %).

#### Steuern

Bei den Nach- und Strafsteuern kann eine Abnahme auf Fr. 100'000.– prognostiziert werden. Dies sind rund Fr. 50'000.– weniger als im Budget 2017, da die Steuern immer realitätsnäher beglichen werden.

Die Grundstückgewinnsteuern werden wiederum optimistisch auf Fr. 2'500'000.– geschätzt. Bei den Quellensteuern werden Mehrerträge von rund Fr. 79'000.– gegenüber der Jahresrechnung 2016 budgetiert – in der Annahme, dass der Kanton die Pendenzen bei den Quellensteuerabrechnungen zumindest teilweise abbauen kann. In Bezug auf das Nettoergebnis der Jahresrechnung 2016 wird im Jahr 2018 mit einer Zunahme von Fr. 783'000.– gerechnet.

#### Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sind für das Jahr 2018 Nettoinvestitionen von Fr. 8'408'000.— vorgesehen. Gegenüber der Jahresrechnung 2016 entspricht dies einer Erhöhung von knapp 5,6 Mio. Franken (Voranschlag 2017: 2,0 Mio. Franken). Nebst grösseren Investitionen in den Bereichen Strassen, Strom, Wasser und Abwasser von Fr. 4'720'000.— ist auch der Neubau der Sportplätze mit Fr. 2'568'000 geplant. Die restlichen rund Fr. 1'120'000.— verteilen sich auf Projekte im Bereich Liegenschaften, Naturschutz und Mobiliar. Im Finanzvermögen sind zusätzlich Investitionen von Fr. 650'000.— vorgesehen.

Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) Überführung des Verwaltungsvermögens (Restatement) Festlegung der Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» per 1. Januar 2019

#### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

 Im Rahmen der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2019 wird auf die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet. 2. Für die Überführung des Verwaltungsvermögens wird per 1. Januar 2019 die Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» festgelegt. Das heisst, der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

## Weisung

## Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz und am 7. November 2016 die neue Gemeindeverordnung beschlossen, die auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit der neuen Gemeindegesetzgebung wird auch eine neue Rechnungslegung, bekannt unter der Bezeichnung «HRM2», eingeführt. HRM2 ist eine Weiterentwicklung des im Kanton Zürich seit 1986 geltenden Harmonisierten Rechnungsmodells 1 (HRM1). Diese neuen Rechnungslegungsvorschriften kommen ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes zur Anwendung und schaffen die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können.

Mit der neuen Rechnungslegung HRM2 ist eine Vielzahl von Änderungen verbunden. Neben der Vereinfachung von Begrifflichkeiten – so wird etwa der Begriff «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt – und der Einführung eines neuen Kontenplans erfolgt die Abschreibung des Verwaltungsvermögens künftig nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Neu soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179–180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

## Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden

Nach HRM1 trägt der Verursacher einer Investition heute zu Beginn einer Abschreibungsperiode einen hohen Anteil an den Abschreibungen (Verursacherprinzip). Nach HRM2 erfolgt die Abschreibung neu über die Nutzungsdauer des entsprechenden Objekts. Die Dauer von Nutzungen ist genau definiert, für Hochbauten beispielsweise beträgt sie 33 Jahre. Eine Nutzerin oder ein Nutzer der Anlage trägt damit auch noch im 33. Jahr der Nutzung denselben Abschreibungsbetrag wie im ersten Jahr der Nutzung (Nutzerprinzip).

Durch diese Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögenswerten und Verpflichtungen vorzunehmen (so genanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind gemäss den kantonalen Vorgaben zwingend neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das neue Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

- Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement mit Aufwertung)
- Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement ohne Aufwertung)

Variante 1: Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement mit Aufwertung)

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die gesamte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Bisher wurden sie in der Regel über 10 Jahre abgeschrieben (vgl. Abbildung 1).

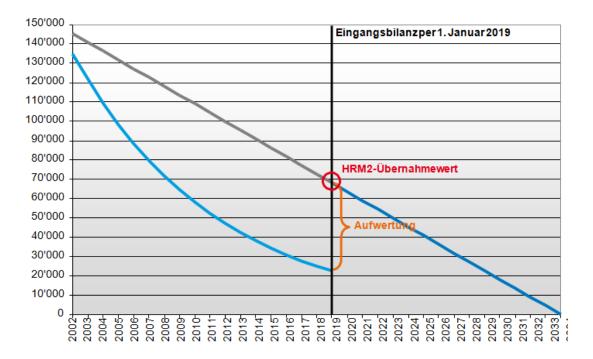


Abbildung 1: Restatement mit Aufwertung (Variante 1)

Legende: hellblaue Linie: bisherige effektive Abschreibungen

dunkelblaue Linie: künftige lineare Abschreibungen nach erfolgter Aufwertung

graue Linie: fiktive Abschreibung mit Restatement

Ausgehend vom Anschaffungswert wird das Anlagegut über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie linear abgeschrieben (graue Linie). Die Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen den HRM2-Übernahmewerten und den effektiven HRM1-Buchwerten (hellblaue Linie). Die künftigen Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswerts und der Nutzungsdauer ermittelt (dunkelblaue Linie).

Variante 2: Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement ohne Aufwertung)

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Die lineare Abschreibung beginnt somit erst 2019 und nicht schon rückwirkend bis 1986 (vgl. Abbildung 2).

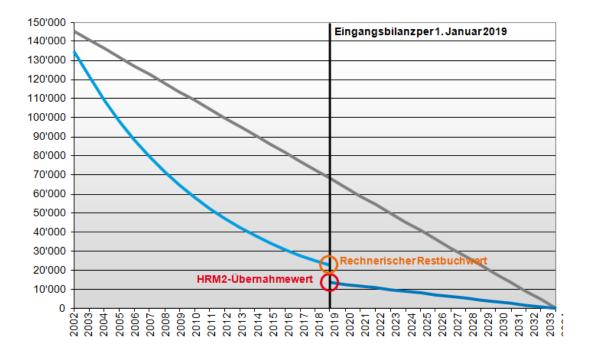


Abbildung 1: Restatement ohne Aufwertung (Variante 2)

Legende: hellblaue Linie: bisherige effektiv vorgenommene Abschreibungen

dunkelblaue Linie: künftige lineare Abschreibungen auf Restbuchwert

graue Linie: fiktive lineare Abschreibung (ab 2002)

Ausgehend vom Anschaffungswert wird beim Restatement ohne Aufwertung das Anlagegut gemäss der bisherigen Abschreibungsmethode degressiv mit 10 % (Sachanlagen) oder 20 % (Mobilien) vom Restbuchwert abgeschrieben und der rechnerische Restbuchwert ermittelt. Massgebend für die HRM2-Übernahmewerte sind jedoch die effektiven HRM1-Buchwerte gemäss Abschreibungstabelle per 31. Dezember 2018.

Die Differenz zwischen den rechnerischen Restbuchwerten und den effektiven HRM1-Buchwerten ergibt sich aus den in der Vergangenheit getätigten zusätzlichen Abschreibungen. Um zu gewährleisten, dass keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens erfolgt, muss aus der Differenz eine prozentuale Anpassungsquote errechnet werden. Mittels dieser Anpassungsquote werden anschliessend die rechnerischen Restbuchwerte der Anlagen auf die HRM2-Übernahmewert der Anlagen über die entsprechende Restnutzungsdauer ermittelt.

## Vergleich der beiden Varianten

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen diese Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen.

Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid und demzufolge vom Budgetorgan, also von der Gemeindeversammlung zu fällen. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde. Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt werden nachfolgend aufgezeigt.

## Ergebnisse des «Restatement» Gesamthaushalt (Steuer- und Gebührenhaushalt)

Bereich	Restatement ohne Neubewertung (Fr.)	Restatement mit Neubewertung (Fr.)
Mutmasslicher Buchwert		
Verwaltungsvermögen 01.01.2019	39'997'661	61'623'123
Aufwertung		
Verwaltungsvermögen und Eigenkapital		21'625'462
Voraussichtliches Eigenkapital per 01.01.2019	36'699'989	58'325'451
Abschreibungsquote 2019	1'948'353	2'679'289
Abschreibungsquote 2020	2'107'460	2'885'497
Abschreibungsquote 2021	2'489'854	3'313'739
Abschreibungsquote 2022	2'409'574	3'236'531

## Gegenüberstellung Pro und Kontra Neubewertung

	Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens	Neubewertung des Verwaltungs- vermögens
Pro	<ul><li>Einfach verständlich</li><li>Administrativ eher geringerer Aufwand</li></ul>	<ul> <li>Betriebswirtschaftlicher richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen/Verbesserung Transparenz</li> <li>Kontinuierlicherer Verlauf der Abschreibungsquote</li> </ul>
Kontra	<ul> <li>Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote</li> </ul>	<ul> <li>Aufwertung des Verwaltungsver- mögens grundsätzlich umstritten</li> </ul>

Eventuell Druck auf den Steuerfuss

- (kein Markt, nicht handelbar)
- Werte bereits mit Steuergeldern abgeschrieben
- Anstieg Eigenkapital «gaukelt» höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor

## Erwägungen

Der Verzicht auf eine Neubewertung hat gemäss Berechnung im Gesamthaushalt erwartungsgemäss geringere Abschreibungen zur Folge. Bei einer Neubewertung würde das Verwaltungsvermögen und demzufolge auch das Eigenkapital um rund 21,6 Millionen Franken aufgewertet werden und die Abschreibungen würden nur leicht unter dem jetzigen Niveau liegen.

Keine der beiden Abschreibungsmethoden hat direkte liquiditätswirksame Konsequenzen. Das heisst, weder das Restatement mit Aufwertung noch das Restatement ohne Aufwertung führt unmittelbar zu zusätzlichen Ausgaben. Die Wahl ob mit oder ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens kann jedoch durchaus einen wesentlichen Einfluss auf zukünftige, den Finanzhaushalt betreffende Entscheidungen haben. Je nach Wahl fallen die Höhe der Abschreibungen und somit auch das Rechnungsergebnis anders aus – mit entsprechenden Auswirkungen auf das Ausgabeverhalten und die Festlegung des Steuerfusses.

Letztendlich ist es jedoch unbestritten, dass ein solider Finanzhaushalt nicht davon abhängt, ob das Verwaltungsvermögen aufgewertet wird oder nicht. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) entscheidend.

Für den Gemeinderat überwiegen die Nachteile einer Aufwertung gegenüber dem Verzicht auf eine Aufwertung. Die Finanzierung der Leistungen der Gemeinde für die kommenden Jahre bleibt anspruchsvoll: Die Leistungen der Gemeinde sollen trotz sinkender Steuerkraft weiterhin hoch gehalten werden, der Investitionsbedarf zum Erhalt der Attraktivität der Gemeinde ist in den nächsten Jahren gross. Hinzu kommt, dass die übergeordneten Staatsebenen die Rahmenbedingungen verändern und neue Lasten auf die Gemeinden übertragen, unter anderem die Leistungsüberprüfung 16 des Kantons (Lü16).

Das durch eine Neubewertung gewonnene Eigenkapital kann nicht zur Deckung der erhöhten Abschreibungen verwendet werden. Dies bedeutet, dass ein Anlagegut bzw. derjenigen Teil der Überabschreibung (Stille Reserven) erneut abgeschrieben und damit die Erfolgsrechnung nochmals belastet wird. Somit müssten die Steuerzahlenden diesen Teil der Abschreibungen ein zweites Mal mit ihren Steuern berappen, ohne dafür eine zusätzliche Leistung zu erhalten.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, bereits getätigte, mit Steuergeldern finanzierte Abschreibungen aufzuwerten und, unter voraussichtlich höherem Bezug von Steuern oder aber mit notwendigem Leistungsabbau, erneut abzuschreiben. Die seit Beginn der jeweiligen Investitionen bereits getätigten Abschreibungen sollen vollumfänglich angerechnet und nicht künftigen Steuerzahlenden nochmals aufgebürdet werden. Schlussendlich werden die Abschreibungen bei beiden Varianten nach einer gewissen Periode, wenn die theoretische Lebensdauer der Investitionen erreicht ist, wieder am gleichen Punkt landen.

Der Gemeinderat plädiert für eine konstante und berechenbare Steuerpolitik. Die Höhe des Steuerfusses orientiert sich an den Aufgaben und der Standortattraktivität. Die Festsetzung des Steuerfusses sollte nicht durch die Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschrift beeinflusst werden. Schliesslich ist die Durchführung einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit einem hohen internen Aufwand verbunden, der aus Sicht des Gemeinderats in keinem Verhältnis zum erwartenden Nutzen steht.

## Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich, Neuerlass

#### Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

#### Weisung

#### Sachverhalt

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) gilt ab 1. Januar 2018. § 92 Abs. 1 nGG lautet: «Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.» Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind.

Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

## Erwägungen

Zweck des mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Ein Bilanzfehlbetrag wäre Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

#### Frist

Die Gemeinden müssen regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

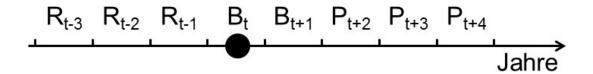
Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt. Das Gemeindeamt empfiehlt demzufolge eine Frist von acht Jahren.

#### Periode und Gegenstand

Die Gemeinden regeln die Periode des Ausgleichs, d. h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert. Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen – auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden – Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren.

Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Das Ruder müsste dann gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen könnte.

Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs effektiv ausgleichen. Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein. Das Gemeindeamt empfiehlt eine Periode bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr, dem künftigen Budgetjahr und drei Planjahren.



Abbildungslegende: Das Jahr t ist das laufende Jahr, in dem sich der/die Leser/in gegenwärtig befindet; die Jahre t-1, t-2, t-3 sind die vergangenen Jahre, und die Jahre t+1, t+2, t+3, t+4 sind die künftigen Jahre.

## Regelung in einem Erlass

Alle Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich regeln. Der mittelfristige Ausgleich hat grosse Bedeutung für die Haushaltsteuerung und muss deshalb von den Stimmberechtigten erlassen werden. Nur ein Erlass der Stimmberechtigten verfügt über eine genügend hohe Legitimation, um nicht nur den Gemeindevorstand (Gemeinderat), der den Budgetantrag erstellt, zu binden, sondern auch das Budgetorgan, welches das Budget festsetzt.

Die neue Regelung soll mit der Umstellung auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) ab dem Budget 2019 gelten.

## Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich im Wortlaut

## VERORDNUNG ÜBER DEN MITTELFRISTIGEN AUSGLEICH DER POLITISCHEN GEMEINDE FÄLLANDEN

Art. 1

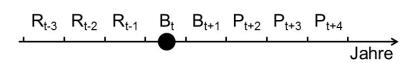
Frist Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrech-

nung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

Art. 2

Periode und Gegenstand Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das

künftige Budgetjahr und drei Planjahre.



Art. 3

Übergangsbestimmung Der mittel

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019

und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Art. 4

Inkrafttreten Diese Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich wurde von

der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und

tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Rolf Rufer Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

## Neues Gemeindegesetz, Gebührenverordnung, Totalrevision bzw. Neuerlass

## **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und per
   Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

#### Weisung

## Die neue Gebührenverordnung

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Grundlage zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- und Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind (d.h. in der Regel höchstens Fr. 500.– betragen) und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich im Einzelfall fest.

In der neuen Verordnung ist die Mehrzahl der Gebühren der Gemeinde geregelt. Die eigenwirtschaftlichen Betriebe wie Wasser, Strom, Abwasser und Siedlungsentwässerung sowie Abfall verfügen bereits über genügende kommunale gesetzliche Grundlagen, die durch die Gemeindeversammlung festgesetzt worden sind. Auch andere Gebühren, beispielsweise die Taxordnung des Alterszentrums verfügen ebenfalls über eigene Regelwerke. Diese Rechtsgrundlagen bleiben weiterhin unverändert in Kraft. In der Gebührenverordnung wird der Vollständigkeit halber in der Regel direkt auf diese verwiesen. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann. In der Gebührenverordnung wird jeweils ebenfalls darauf verwiesen.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden erhoben, welche wiederum auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 basiert.

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

## Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In denjenigen Fällen, die auf übergeordnetem Recht basieren, ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder wenig Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt.

Gemeinden dürfen ohne gesetzliche Grundlage durch das Erheben von Gebühren keinen Gewinn erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 und 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat
Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die nun zusätzlich nötige rechtliche
Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und
die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Dies findet durch den Erlass der
Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnet der Gemeinderat nach
den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie
in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest. Dieser Gebührentarif liegt informationshalber
ebenfalls in der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 auf.

Diese Form der Aufgabenteilung wird in der neuen Gemeindeordnung, die gemäss den kantonalen Vorgaben bis spätestens Ende 2022 in Kraft gesetzt werden muss, verankert werden.

Inhalt der neuen Gebührenverordnung und Änderung gegenüber der bisherigen Erarbeitungsprozess

Die vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung (VOGG) aus dem Jahr 1966 und schafft damit für die Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Der juristische Rahmen ist sorgfältig ausgearbeitet und formuliert, zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ansprüche. Während des Ausarbeitungsprozesses haben sich die Gemeinden innerhalb des Bezirks Uster zudem miteinander ausgetauscht. Teilweise wurden Angleichungen vorgenommen. Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest.

Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 Kantonsverfassung KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

Aufgabenteilung Gemeindeversammlung und Gemeinderat In der Verordnung sind alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt geregelt, während Behörde und Verwaltung im Rahmen des Gebührentarifs die Gebühren und deren Höhe festlegen und im Einzelfall anwenden.

Diese Aufteilung ist klar und widerspruchsfrei und trägt massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist. Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt.

Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

## Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen spezifischen Teil. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung, -ermässigung und -verzicht, Fälligkeiten, Mahnungen, Zahlungsverzug, usw. Zudem wird in diesem Teil den Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Verordnung in ihrer Zuständigkeit festzulegen (Art. 5).

Im spezifischen Teil sind Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

## Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung

Bei der Ausarbeitung der neuen Verordnung wurde darauf geachtet, möglichst keine neuen Gebühren zu erheben und die Bemessungsgrundlagen gleich zu belassen. Nichtsdestotrotz wurde im Zuge der Totalrevision gleichzeitig die Gelegenheit ergriffen, einige Änderungen und Anpassungen aufzunehmen.

## Baugebühren

Zu erwähnen ist der Systemwechsel bei der Berechnung der Baubewilligungsgebühren. Neu werden die Gebühren nicht mehr aufgrund der Baumasse, sondern aufgrund der Bausumme berechnet. Dieser Wechsel kann in einzelnen Fällen zu Gebührenerhöhungen führen, vor allem bei grösseren Projekten. Für kleinere Projekte hingegen werden die Gebühren tendenziell eher tiefer.

## Gemeindeammannamtliche Gebühren

Durch den Wegfall der VOGG musste für die gemeindeammannamtlichen Gebühren eine neue rechtliche Grundlage geschaffen werden. Diese Grundlage gilt solange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Die Vernehmlassungsfrist dazu ist abgelaufen, bisher sind von Seiten Kanton noch keine Anweisungen weitergegeben worden.

#### Sozialhilfe

In der Gebührenverordnung wurde neu ein Passus aufgenommen, der die rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung von Bestätigungen betreffend Bezug resp. Nichtbezug von Sozialhilfe schafft. Dies ist eine Angleichung an die umliegenden Gemeinden, die bereits seit Jahren Gebühren für diese Dienstleistung verlangen.

#### Einwohnerkontrolle

Im Hinblick auf die neue Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister ist vorgesehen, dass neu ein – derzeit noch unklarer – Teil der Gebühren dem Kanton für seine Leistungen zu überweisen ist. Damit die Kosten der Einwohnerkontrolle trotzdem gedeckt sind, mussten diese Gebühren erhöht werden.

Gleichzeitig wurden auf Empfehlung des Verbandes der Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) einige Gebühren angehoben, die seit vielen Jahren nicht verändert worden waren und dementsprechend nicht mehr dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.

## Schlussbemerkungen

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst.

## Wortlaut der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 erlässt gestützt auf das neue Gemeindegesetz nGG folgende Verordnung:

	Wortlaut der neuen Verordnung	Bemerkungen
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Gegenstand der Verord- nung	<ul> <li>Art. 1</li> <li>Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</li> <li>a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,</li> <li>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</li> <li>Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.</li> </ul>	In der Gebührenverordnung nicht enthalten sind zum Beispiel diejenigen Gebühren, welche die selbstfinanzierten Betriebe der Gemeinde erheben, wie Wasser- und Stromversorgung sowie Abwasser und Siedlungsentwässerung. Diese Gebühren sind mittels eigener von der Gemeindeversammlung verabschiedeter Grundlagen geregelt. Ebenfalls nicht enthalten sind Gebühren, für die ebenfalls eigene gesetzliche Grundlagen bestehen, wie beispielsweise die Taxordnung des Alterszentrums.  In der Gebührenverordnung wird der Vollständigkeit halber jeweils auf diese rechtlichen Grundlagen verwiesen.

#### Art. 2

Gebührenpflicht Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinden benützt.

Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

Abs. 1 «in dieser Verordnung aufgeführten Leistungen»: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist. Hier führt erst der gesteigerte Gemeingebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig.

Abs. 1 «Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt»: Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss dem neuen Gemeindegesetz bei der Haushaltführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).

Abs. 2: Kanzleigebühren dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:

- Sie werden für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben, z.B. Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern.
- Die Gebühren sind von geringfügiger Höhe.

Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von 600 Franken sei substanziell und damit nicht mehr geringfügig¹.

> Eine Obergrenze von 500 Franken pro Leistung ist damit zulässig.

#### Art. 3

Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Abs. 1: Dies ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Abs. 2: Die Bemessungsgrundlagen werden präzisiert, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt.

#### Art. 4

sungsgrundlage

Bemessungs Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach Abs. 2 entspricht § 5 Abs. 1 den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der c) gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

der jetzt noch gültigen VOGG.

Zürcher Verwaltungsgericht: VB.2012.00414, E.3.6

Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.

Gesichtspunkt a): Dieser umschreibt das Kostende-ckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs nicht übersteigt.

Gesichtspunkte b) und c) umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühr in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln muss.

Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen<sup>2</sup>.

#### Art. 5

Gebührentarif Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest. Abs. 2: Dieser Absatz ist die Generalklausel für Kanzleigebühren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. zb. Schweizerisches Bundesgericht: BGE 132 II 371, E 2.1 oder PB.2010.00022.E.3.4.2

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Abs. 4: § 7 Abs. 1 nGG statuiert die Publikationspflicht.

#### Art. 6

Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um max. 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um max. 50 % erhöht werden,
- um max. 50 % herabgesetzt werden können, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7

Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

### Art. 8

Gebühren--stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im verzicht und Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekuti-

ve. Als Kann-Bestimmung

ist sie für die Exekutive

keine Verpflichtung.

Die erhöht oder reduziert festgelegten Gebühren müssen weiterhin in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

- a) Ein «Härtefall» liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.
- «andere besondere d) Gründen»: diese Ausnahme gilt z.B. für einfache Auskünfte.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### Art. 9

## Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr. Abs. 1: «Aussergewöhnlicher Aufwand»: Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z.B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflicht entzieht, Abklärungen behindert oder falsche Angaben macht.

#### Art. 10

## Kostenvorschuss

Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz³, welcher gewisse im Interesse eines Privaten veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.

## Art. 11

## Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG)<sup>4</sup> bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWStV<sup>5</sup> listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens u.a. auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> I S 175 2

<sup>4</sup> SR 641.20

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SR 641.201

ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Tätigkeiten im Entsorgungsbereich; Tätigkeiten von Notariaten.

Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden.

Als hoheitliche Tätigkeit gilt: Tätigkeit eines Gemeinwesens, die nicht unternehmerischer Natur ist,
namentlich nicht marktfähig
ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst
wenn dafür Gebühren,
Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden
(Art. 3 lit. g MWStG).

Art. 12

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Abs. 1: Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Abs. 4: Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt.

Der Absatz entspricht § 29a VRG unter dem Titel "Fälligkeit von Forderungen", welche direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht. Der Absatz hat deklaratorische Wirkung.

Abs. 1 ist dennoch zulässig, da «Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist», nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind.

#### Art. 13

Nachfrist

Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 10 Tagen (Zahlungserinnerung).

Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen (Mahnung); sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

Fristverkürzung gegenüber der jetzigen GebV. Bisher wurde nach 20 Tagen eine kostenlose Nachfrist versandt.

#### Art. 14

Verzugszins

Ab Datum der Mahnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.

5 % Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG: «Ab Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszinsen von 5 Prozent».

Bis anhin wurde auf Beträge unter Fr. 30.– auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet. Diese Regelung hat sich als zu starr erwiesen. Die neue Formulierung erlaubt eine flexiblere Handhabung.

#### Art. 15

## Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Zahlungserinnerung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Abs. 1 und 2: Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar.

Es ist deshalb schon nach der ersten erfolglosen Nachfrist (Zahlungserinnerung) eine Gebührenverfügung zu erlassen.

Abs. 3: Die Gebührenverfügung unterliegt dem Anfechtungsverfahren. Nach neuem Gemeindegesetz können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden (45 nGG). § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.

## Art. 16

Mahnung und Betreibung Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

In der heutigen Praxis wird bei geringen Beträgen geprüft, ob auf die Betreibung oder auf die Beseitigung eines allfälligen RechtsvorFür Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

schlags verzichtet werden soll. Als geringfügig wurde bisher eine Höhe bis zu maximal 50 Franken verstanden. Bei geringen Beträgen ist der ungedeckt verbleibende Aufwand, selbst wenn die Betreibung erfolgreich durchgesetzt werden kann, grösser als der Ertrag. Ein Verzicht auf eine Betreibung wird sorgfältig im Einzelfall geprüft und fällt beispielsweise auch bei geringen Beträgen ausser Betracht, wenn dieselbe Schuldnerin bzw. derselbe Schuldner noch andere offene Positionen hat oder die Schuld Teil eines Verfahrens ist, für das noch andere Gebühren zu erheben sind.

#### Art. 17

Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist. Abs. 1: Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlichrechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesrechtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.

#### II. Die einzelnen Gebühren

## Verwaltung allgemein

Art. 18

Schreibund ähnliche Gebüh-

ren

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Die Schreibgebühren gehören zu den Kanzleigebühren; vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 2. Abs. 2: Der Gemeinderat kann sie festsetzen.

Art. 19

Gesuch um Informationszugang Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben. Abs. 1: Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 des Informationsund Datenschutzgesetzes IDG<sup>6</sup>. Die Verordnung zum Gesetz und ihr Anhang<sup>7</sup> sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme von Art. 18 in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.

Abs. 2: Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG.

### **Bauwesen**

Art. 20

Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif. Abs. 1: Enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens.

Abs. 2: Zu den Ausführungskompetenzen der Exekutive gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Auf-

<sup>6</sup> LS 170.4

LS 170.4 LS 170.41

wandes wie z.B. bei Vorentscheid oder Bauverweigerung, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben.

#### Art. 21

## Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- Neu-, An- und Aufbauten: nach der mutmasslichen Bausumme des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b) Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme,
- Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach der mutmasslichen Bausumme,
- d) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt. Die Gebührenansätze erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Diese Bestimmung definiert die wesentlichen Bemessungsgrundlagen für die Gebühren im Bauwesen. Bei der Wahl der Bemessungskriterien ist darauf zu achten, dass sich diese dazu eignen, den Wert der Beurteilung in Bezug auf die Art des Bauvorhabens zu spie-

Abs. 2: Gilt für alle anderen Gebühren im Bauwesen, welche nicht eigentliche Bewilligungsgebühren sind.

geln.

## Art. 22

## Gebührenrahmen

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

Für die erforderliche Bauabnahme wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Der Artikel lehnt sich eng an den Abschnitt E der bisher gültigen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) an. Er dient als Grundlage, die bestehenden Einzelreglungen der Gemeinden bei den Baubewilligungsgebühren ohne Änderung weiterzuführen.

Abs. 1: Um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht genügend Rechnung zu tragen, limitiert der Gebührenrahmen die maximale Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchsten 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken. Höhe der einzelnen Gebühren.

«Für den Entscheid über das Vorhaben»: damit ist der baurechtliche Entscheid gemeint.

Das kann ein Vorentscheid, eine Baubewilligung oder eine Verweigerung sein.

Abs. 5: Da auch die Gerüstkontrolle und die Kontrolle von Baukränen in dieser Gebühr enthalten sind, ist für die sonstigen Baukontrollen eine Erhöhung von bis zu 100 % vorgesehen. Diese Kontrollen erfolgen üblicherweise im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, können aber auch ausserhalb erfolgen (wenn z.B. ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird).

Abs. 6: Ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren wie Parzellierung, Publikationen, Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte, Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer, periodische feuerpolizeiliche Kontrollen, Rauchgaskontrolle etc.

Art. 23

Gebührenreduktion Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente bzw. es wird eine reduzierte Minimalgebühr verrechnet:

- Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide:
  - Reduktion um mindestens 50 %
- Beurteilung von Abänderungsplänen, einfache Beurteilungen im Anzeigeverfahren, Behandlung von Vorentscheiden, Rückzug von Baugesuchen nach Stand des Prüfungsverfahrens:
  - Es wird eine Minimalgebühr im Gebührentarif festgesetzt.

#### Art. 24

Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

«Verschiedener bewilligungspflichtiger»: Gemeint ist z.B. ein Umbau mit Nutzungsänderungen, Neubau mit Parzellierung etc.

## Art. 25

Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartier- und Abs. 1: Gilt für die privaten Gestaltungsplanverfahren und von privaten Orts- Quartierplan- und Gestalplanungsbegehren wird die Gebühr nach Auf- tungsplanverfahren sowie wand berechnet. Dazu gehören auch die Publika- für private Ortsplanbegehtions- und externen Kosten.

ren. Es steht den Gemeinden frei, solche zu begleiten.

Der Aufwand für die Leistungen der Verwaltung Abs. 2: Basiert auf § 177 für die Aufstellung und den Vollzug des amtli- PBG und wiederholt die chen Quartierplans bezahlen die beteiligten darin vorgesehene Kosten-Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in aufteilung. Der Absatz dient der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen als Ergänzung und Klärung Grundstücke.

gegenüber Abs. 1.

Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

# Vermessung, Geoinformation

Art. 26

**Amtliche** Vermessung, Geoinformation

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen, werden im Zeitaufwand nach dem aktuellen Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftenorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

# **Feuerungskontrolle**

Art. 27

Feuerungskontrollen

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

In der Mustergebührenverordnung nicht vorhanden. Übernahme aus der bisherigen Gebührenverordnung und Angleichung an die Bezirksgemeinden.

#### **Tiefbau**

Art. 28

Wiederher-Belägen

Sonderleistungen im Bau- und Strassenwesen stellung von stützen sich auf den kantonalen Tarif.

# Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen

Art. 29

BenützungsgeFür die Benützung der kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Räume und Anlagen

Unter kommunale Einrichtungen versteht die Verordbühren für Einrichtungen

(z.B. Zwicky-Fabrik, Gemeindesaal, Hundetraikommunale ningsplatz) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

> Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Art. 30

Gemeindebibliothek

Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 31

Bootsplätze

Für die Miete eines Bootsplatzes wird ein jährlicher kostendeckender Mietzins nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.

Auswärtige Bootsinhaber bezahlen einen Zuschlag.

Für die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt mindestens 30 Franken.

nung im Eigentum der Gemeinde stehende und/oder von der Gemeinde betriebene Einrichtungen, mit welchen im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllt werden.

Art. 32

ten

Familiengär- Für die Nutzung der Familiengärten wird ein jährlicher Pachtzins verrechnet. Der Pachtzins hat die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt der Familiengärten vollumfänglich zu decken.

> Im Pachtzins sind die Benutzungsgebühren für das bezogene Wasser nicht inbegriffen.

# Bürgerrecht

Art. 33

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung<sup>8</sup>.

Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'000 Franken.

Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 600 Franken.

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung<sup>9</sup>.

Art. 33 bis 35 Übergeordnet richten sich die gesetzlichen Grundlagen für die Gebührenerhebung im Bürgerrecht nach dem neuen Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG), in Kraft ab 1. Januar 2018.

Der Anspruch auf Einbürgerung wird bis auf weiteres in den unter dem Titel «Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt» weitergeltende §§ 21 GG geregelt. Gemeindegebühren können nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren anfallen, die erleichterte Einbürgerung ist ein Bundesverfahren.

Die totalrevidierte kantonale Gebührenverordnung, die ab 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, sieht folgendes vor:

<sup>8</sup> LS 141.11

<sup>9</sup> LS 141.11

# § 31 Gemeindegebühr

Gegenstand Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.

§ 32 b Kantonale Vorgaben Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr 500 Franken nicht übersteigen.

Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Art. 34

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

Schweizerinnen und Schweizer

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit zehn Jahren unterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürge-

rungsgebühr.

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 35

Gemeinsame Bestimmungen

Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaars wird eine Pauschale erhoben.

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BüV) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11

Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr für den Aufwand erheben.

Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest. Abs. 2 VE BüV) absolvieren muss. In Fällanden haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zahlung für die notwendigen Tests direkt beim Anbieter zu bezahlen.

Weitere Gebühren (z.B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.

# Einwohnerkontrolle, Meldewesen

Art. 36

Einwohnerkontrolle Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Abs. 1: Per Anfang 2018 wird die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister<sup>10</sup> voraussichtlich in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird, die alle entsprechenden Gebühren gemäss der bisher geltenden VOGG abdeckt.

Abs. 2: Die Gebühren der Einwohnerkontrolle sind Kanzleigebühren von geringer Höhe und werden deshalb direkt vom Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

Art. 37

Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine mit Sitz in Fällanden und für im

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> LS 142.1 MERV

Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

#### Feuerwehrwesen

Art. 38

Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie dem Reglement über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fällanden. Wo dieser nichts anderes vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich. Abs. 1 beruht auf § 27 Abs. 2 FFG<sup>11</sup>:

Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,
- b) dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm,
- Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,
- d) dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden.
- e) dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

(Kostenersatz bei Fahrzeug- oder A-, B- und C-Unfällen verfügt die GVZ §§ 28 und 29 FFG)

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> LS 861.1 Gesetz über die Feuerwehr und das Feuerwehrwesen

#### Zivilschutz

Art. 39

Zivilschutz, Schutzraumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

#### Finanzen und Steuern

Art. 40

Steuerbehörden

Kommunale Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 41

Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode 50 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Der Artikel entspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Die Aufnahme der Bestimmungen ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigebühren handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.

# Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 42

Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Fällanden trägt die Ge-

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV)<sup>12</sup> erlassen die politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren im Bestattungs-

Abs. 1: Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnern entspricht § 45 Abs. 2 BesV.

Art. 43

Grabunterhalt und Grabpflege Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen

<sup>12</sup> LS 818.61

sich nach effektivem Aufwand und werden den Angehörigen jährlich in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

# Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen

Art. 44

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Sunnetal gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxe nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

Der Artikel wiederholt, was laut Pflegegesetz (PflG)<sup>13</sup> gilt.

# Lebensmittelkontrolle

Art. 45

Lebensmittelkontrolle Für die Gebühren im Bereich Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. § 4 der kantonalen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeve ordnung (KLGV)<sup>14</sup> sieht «Die Gemeinden sind f

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

Für Leistungen der Pilzkontrolle werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 der kantonalen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGV)<sup>14</sup> sieht vor: «Die Gemeinden sind für die Kontrollen gemäss Art. 24 ff des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) auf ihrem Gemeindegebiet zuständig, soweit hierfür nicht das Kantonale Labor gemäss § 1 Abs. 1 lit. a-g, das Veterinäramt oder das Kantonale Amt für Landschaft und Natur zuständig ist.

Sie können diese Kontrollen gegen kostendeckende Entschädigung im Rahmen von Vereinbarungen dem Seite 45 / 73 Gemeinderat Fällanden Auszug aus dem Protokoll vom 3. Oktober 2017

Kantonalen Labor übertragen.»

Zur Bemessung der kommunalen Gebühren enthält das kantonale Gesetz keine Vorgaben.

Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das eidgenössische Lebensmittelgesetz nichts anderes bestimmt.

Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Beachtet werden muss der Gebührenrahmen, der in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung enthalten ist.

# Abfallwesen (Kehrichtgebühren)

Art. 46

Grundlagen Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens wer-

den gestützt auf die Abfallverordnung der Ge-

meinde Fällanden erhoben.

# **Soziales**

Art. 47

Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).

Art. 48

Bestätigungen Die Gebühr für die Bestätigung über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt pro Bestätigung höchstens 50 Franken.

Neu wird mit der Inkrafttretung der neuen Gebührenverordnung und dem Tarifblatt eine Gebühr für die Bestätigung des Bezugs resp. Nicht-Bezugs von Sozialhilfe erhoben.

Dies ist eine Angleichung an die umliegenden Gemeinden, die alle bereits seit einigen Jahren Gebühren für diese Dienstleistung verlangen.

Art. 49

Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Amts für Jugend- und Berufsberatung AJB gemäss separatem Beschluss der Sozialbehörde.

# Polizeiwesen Gastgewerbe

Art. 50

Gastgewerbepatente Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 500 Franken.

Der Artikel übernimmt die Aufteilung von § 1 H.1 der bisherigen VOGG.

Art. 51

Hinausschieben der Schliessungsstunden Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 2'000 Franken erhoben.

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Der Artikel übernimmt § 1 H.2. der bisherigen VOGG. Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenordnung hervor.

#### Art. 52

Abgaben auf gebrannte Wasser Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre. Der Artikel entspricht § 34 ff Gastgewerbegesetz GGG sowie § 15 Gastgewerbeverordnung, wonach Gastwirtschaften sowie Kleinund Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt.

Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen. Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.

# Art. 53

Hundehaltung Die Gebühren für Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Gebühr zwischen 70 bis 200 Franken.

Bei der Hundegebühr handelt es sich um eine Kanzleigebühr. Diese wird direkt im Gebührentarif festgesetzt, der Vollständigkeit halber wird der Artikel in der Gebührenverordnung erwähnt.

## Art. 54

Waffenerwerbsscheine Die Gebühren für die Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

Gemäss Art. 32 Waffengesetz<sup>15</sup> ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig. Art. 55 der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV)<sup>16</sup> hält fest: «Für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen [...] gelten die Gebühren nach Anhang 1».

<sup>15</sup> Waffengesetz: SR 514.54

<sup>16</sup> SR 514.541

§ 1 der kantonalen Waffenverordnung (WafVO)<sup>17</sup> regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung der Waffenerwerbsscheine:

«Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig.

Für den Entscheid über die Erteilung von Waffener-werbsscheinen an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig.

Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenerwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenerwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion zu.»

Bussenwesen / Ordnungsbussenverfahren Art. 55

Für die Ordnungsbussen der übergeordneten Gesetzgebung betreffend ruhenden und fahrenden Verkehr, Fussgängerinnen und Fussgänger, etc. wird auf die geltende Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren verwiesen.

Die kommunalen Ordnungsbussen richten sich nach der geltenden Polizeiverordnung.

\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> LS 552.1

Art. 56

Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren

nach Aufwand erhoben.

# **Nutzung öffentlichen Grundes**

Art. 57

Gemeingebrauch, Sondernutzungen

Gesteigerter Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes bei Bauinstallationen usw.) werden nach Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

§ 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>18</sup> berechtigt die Gemeinden, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch.

Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung, die sich auf das PBG abstützt, bietet sich an.

Das Verlegen von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrecht wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- und Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungsgebühren erhoben werden.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> LS 700.1

# Wasser, Strom, Abwasser und Siedlungsentwässerung

# Abwasser und Siedlungsentwässerung

Art. 58

Abwasser, Siedlungsentwässerung Die Gebühren richten sich nach den separaten Verordnungen für Siedlungsentwässerungsanla-

gen und Abwassergebühren.

#### Wasser

Art. 59

Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

#### Strom

Art. 60

Strom

Die Netzkostenbeiträge und die Netzkostenanschlussbeiträge im Bereich Elektrizität werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

#### Rechtspflege

Art. 61

Wiedererwägungsgesuche Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend. Abs. 2: Verminderter Aufwand fällt an, weil Behörden auch in der Hauptsache zuständig sind.

Art. 62

Neubeurteilungen Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresses fest.

Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Die Zuständigkeit für Neubeurteilungen wird in § 170 nGG geregelt. Schreibgebühren kommen zur Entscheidgebühr dazu.

#### **Friedensrichteramt**

Art. 63

Leistungen des Friedensrichter-

amts

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

# **Betreibungs- und Gemeindeammannamt Betreibungsamt**

Art. 64

Betreibungsamt Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

#### Gemeindeammannamt

Art.65

Gemeindeammannamt Das Gemeindeammannamt erhebt kostendeckende Gebühren. Diese gelten solange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten und dieser in Kraft gesetzt wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Obergericht eine Verordnungskompetenz für die Regelung der Gebühren der gemeindeammannamtlichen Geschäfte zu übertragen. Eine entsprechende Revision von § 199 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsund Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG) ist in Vorbereitung. Damit keine Gesetzeslücke entsteht, macht es Sinn, dass die Sitzgemeinden von Betreibungsämtern die Gebühren für die gemeindeammannamtlichen Geschäfte in ihrer kommunalen Gebührenverordnung regeln.

Es werden mehrheitlich die heute gemäss VOGG § 1 Bst. G gültigen Tarife übernommen.

# III. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBE-**STIMMUNGEN**

Übergangs-

Art. 66

bestimmungen Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 67

Rekursrecht Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 68

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und

tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Gebührenverordnung vom 1. Juni 2017 sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Rolf Rufer Leta Bezzola Moser Gemeindeschreiberin Gemeindepräsident

# Polizeiverordnung, Totalrevision

## **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden wird genehmigt und per
   Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

# Weisung

# Ausgangslage

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden stammt aus dem Jahr 1982. Seither wurden bei massgebendem übergeordneten Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie z.B. bei der eidgenössischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Polizeigesetz. Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung entsprechend angeglichen werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird.

# Inhalt der neuen Polizeiverordnung und Änderungen gegenüber der bisherigen

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da diese Verordnung viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt.

Deshalb enthält die neue Polizeiverordnung keine Bestimmungen über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Es sind vor allem Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zum Schutz der öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Die neue Polizeiverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 95 auf 32 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet. Zwar wären Erwähnungen oder Verweise auf übergeordnete Erlasse für Nichtjuristen von Vorteil, um sich einfacher über das Thema zu informieren, allerdings sind sie auch problematisch. So existieren zum Beispiel verschiedene Verfahren und Zuständigkeiten der Untersuchungs- und Justizbehörden. Weiter müsste bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch die Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden, was der Rechtssicherheit abträglich wäre. Damit Bürgerinnen und Bürger trotzdem einen Anhaltspunkt für übergeordnete Erlasse haben, wird das massgebende Recht im Anhang der Polizeiverordnung als nicht abschliessende Liste aufgeführt.

Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung

Der Titel «Einwohnerkontrolle» wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet geregelt ist.

Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Massnahmen im Bereich Überwachung des öffentlichen Grundes sowie Bestimmungen für die Handhabe von aktuellen Problemen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören. Insbesondere sind mit diesen Bestimmungen der Jugendschutz, das Littering sowie die Möglichkeit zum Verbieten von Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gemeint.

Änderung und Anpassung an heutige Gegebenheiten im Bereich Immissionen, Anzeigen und Plakate, Wirtschaftsschluss, Tierhaltung, Bewilligungen, Gebühren und Kosten.

Regelung für die Erstellung einer Ordnungsbussenliste, wonach für bestimmte Übertretungen der Polizeiverordnung Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden können.

# Wortlaut der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 erlässt gestützt auf Art. 12 lit. c der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden folgende Verordnung:

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand und Zweck Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Fällanden.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von diesem bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3

Polizeiliche Anordnungen Anordnungen und Weisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

Es ist verboten, sich unbefugt in dienstliche Funktionen von Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

# II. SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG

#### Art. 4

# Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen,
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

#### Art. 5

# Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in schweren Fällen die zuständige Jugendschutzstelle.

Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

# Art. 6

## Veranstaltungen

Veranstaltungen auf privaten Grundstücken (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

# Art. 7

# Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Gewässer usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten. Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

#### Art. 8

# Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist, ausser in Notfällen, verboten.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

#### Art. 9

#### **Immissionen**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.

Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übriger Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.

Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten. Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten.

#### Art. 10

#### Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie Freitag und Samstag von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht stören.

Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 11

# zeiten

Allgemeine Ruhe- Lärmintensive Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

> Während den Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

> Die Entsorgung von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.

Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 12

# Lautsprecher und

Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnis-Verstärkeranlagen bauten und in Zelten ist verboten, wenn Drittpersonen erheblich gestört werden.

Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

# Art. 13

# Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den

1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 14

# Lärmerzeugende Fahrzeuge, Geräte und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen

Die Verwendung von lärmerzeugenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten und während der Ruhezeiten verboten.

Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten für besondere Veranstaltungen ist durch den/die Ressortvorsteher/in zu bewilligen.

### Art. 15

#### Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin, dem Besitzer oder von der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.

Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat die Tierhaltung der verantwortlichen Person verbieten.

Art. 16

Füttern wild lebender Tiere Der/die Ressortvorsteher/in kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken oder verbieten.

# III. SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES

Art. 17

Grundsatz

Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist verboten, den öffentlichen oder den öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen, Zigarettenkippen und anderem Unrat (Littering). Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 18

Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen ist verboten. Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzüge, Festanlässe, Schaustellungen etc.,
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen,
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, Weihnachtsmarkt etc.),
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen,
- e) das Anwerben von Dienstleistungen und Mitgliedern durch ideelle Organisationen,
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik),
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen,

# Strassensperrungen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 19

Kulturland, Gärten und Baustellen

Ohne Einwilligung der/des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist vom 15. Februar bis am 30. November verboten.

#### Art. 20

öffentlichen Grundes

Überwachung des Der Gemeinderat, die Schule und die Kirche kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen aufmerksam gemacht wird.

> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

## Art. 21

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Bewilligungen werden von dem Ressortvorsteher/der Ressortvorsteherin erteilt.

Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen eine Entschädigung übertragen.

Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören oder das Gemeindebild beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung ist der/die Ressortvorsteher/in zuständig.

Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen zum Plakataushang erlassen.

Art. 22

Stationieren von Schiffen

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin im Auftrag des Ressortvorstehers/der Ressortvorsteherin weggeschafft werden.

Art. 23

Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

In begründeten Fällen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilli-

Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 24

lichem Grund

Feuern auf öffent- Das Feuern auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze verboten.

Art. 25

Fischen

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschifffahrt ist zwischen dem Anund Ablegen der Kursschiffe verboten.

#### IV. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 26

Schliessungszeit

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der/die Ressortvorsteher/in kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf gemäss kantonaler Gesetzgebung der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27

Hausieren und Sammlungen

Geld- und Naturalsammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers/der Ressortvorsteherin.

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) bedarf einer Bewilligung und ist werktags zwischen 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 bis 09.00 Uhr sowie samstags und sonntags den ganzen Tag verboten.

# V. BEWILLIGUNGEN, SANKTIONEN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIM-MUNGEN

#### Art. 28

#### Bewilligungen

Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stelle schriftlich ein entsprechendes Gesuch, mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen, eingereicht werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen.

Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

# Art. 29

# Vollzug und Vollstreckung

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

# Art. 30

# Strafen, Ordnungsbussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 500 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 6. Oktober 1982 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

bei 2017 eriasseri unu tiitt pei 1. Januar 2010 iii

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Rolf Rufer Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

# Liegenschaft Obere Mühle, Oberdorfstrasse 11, Fällanden Verkauf

#### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Der Verkauf der Liegenschaft «Alte Obermühle», Oberdorfstrasse 11 in Fällanden, Kat.-Nr. 1091, an den Meistbietenden, Jean-Marc Bill, Mobill Bautreuhand & Verwaltungs AG, Josefstrasse 15, 8005 Zürich, zum Preis von Fr. 1 '725'000.– wird genehmigt.
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt alle mit dem Rechtsgeschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

#### Weisung

#### Ausgangslage

Ab dem Jahr 2000 beanspruchten der Werkhof und die Gemeindewerke die Räumlichkeiten im Untergeschoss der Liegenschaft «Alte Obermühle» an der Oberdorfstrasse 11 in Fällanden sowie die an den Werkhof angrenzenden Parkplätze im Freien. Als im Jahr 2012 das Mühlegebäude zum Verkauf stand, erwarb die Politische Gemeinde Fällanden aus strategischen Gründen und zur Sicherung des Werkhofbetriebs am bestehenden Standort die Liegenschaft für 1,5 Millionen Franken. Seit der Sanierung des Werkhofgebäudes im Jahr 2014 werden die Räumlichkeiten im Untergeschoss des Mühlegebäudes nur noch von den Gemeindewerken benutzt.

# Schutzverfügung

Bei der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11, Kat.-Nr. 1091, handelt es sich um die ehemalige Mühle von Fällanden. Das historische Gebäude wurde im Jahr 1807 erstellt und ist im Inventar der schützenswerten Bauten mit der Nr. I/1 mit einer hohen Bewertung aufgenommen.

Als die Politische Gemeinde Fällanden als neue Eigentümerin im Jahr 2013 die Räumlichkeiten im Untergeschoss des Mühlegebäudes sanieren bzw. umbauen wollte, wurde gestützt auf das von der Eigentümerin gestellte Provokationsbegehren die Schutzwürdigkeit abgeklärt und eine Schutzverfügung ausgearbeitet. Mit Verfügung vom 15. April 2014 wurde das Gebäude vom Gemeinderat unter Schutz gestellt und ein entsprechender Schutzvertrag unterzeichnet, der nun auch vom Käufer der Liegenschaft zu übernehmen ist.

Investitionen und bauliche Unterhaltsarbeiten seit dem Kauf 2013

Aufgrund des schlechten energetischen Zustands sowie der veralteten Haustechnik, die häufige Reparaturen nötig macht, sowie des Fensterersatzes belief sich der bauliche Unterhalt in den Jahren 2014–2016 auf Fr. 283'000.–. Den Kaufbetrag eingerechnet, investierte die Politische Gemeinde Fällanden somit rund 1,78 Millionen Franken in die Liegenschaft, wobei nur ein Teil der Unterhaltsarbeiten als wertvermehrend betrachtet werden kann.

Eine zwecks Abklärungen des weiteren Vorgehens bezüglich der Liegenschaft in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie bei der Baldinger Zech GmbH, Zürich, ergab, dass eine Totalsanierung der Liegenschaft früher oder später unumgänglich und ein Aufschieben von Teilen der benötigten Sanierungsarbeiten langfristig weder sinnvoll noch kostensparend ist. Die entsprechende Kostenschätzung sieht einen Betrag von ca. 2,6 Millionen Franken vor. Abgesehen davon, dass die voraussichtlichen Kosten für die Sanierung des Mühlegebäudes nicht in der Finanzplanung 2016–2022 berücksichtigt sind, ist es nicht die primäre Aufgabe der Gemeinde, substantiell in Wohnbauten zu investieren.

# Vermarktungsvorschlag Walde & Partner Immobilien AG, Zürich

Zur Abklärung der Verkaufschancen wurde die Firma Walde & Partner Immobilien AG, Zürich, beauftragt, einen detaillierten Vermarktungsvorschlag auszuarbeiten. Die Unterlagen, datiert vom 3. März 2017, gehen davon aus, dass sich die Liegenschaft für Privatanleger eignet und ein möglicher Verkaufspreis von 1,6 bis 1,8 Millionen Franken erzielt werden kann. Aufgrund der ausgeprägten Verkäufermarktverhältnisse wird ein Verkauf an den Meistbietenden mittels eines zweistufigen Bieterverfahrens empfohlen. Dabei wird das Verkaufsobjekt zu einem Mindestverkaufspreis an den Markt gebracht. Jeder Kaufinteressent hat im Anschluss die Möglichkeit, während der Vermarktungsdauer von rund acht Wochen ein Kaufangebot einzureichen. Den Interessenten wird dabei kommuniziert, dass es eine zweite Angebotsrunde geben wird, dabei jedoch nur drei bis zirka fünf der interessantesten Offerten zugelassen werden.

#### Verkaufsauftrag

Aus genannten Gründen beschloss der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 11. April 2017, die Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 in Fällanden, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung, zu veräussern. Das Vermarktungsmandat wurde an die Firma Walde & Partner Immobilien AG in Zürich vergeben. Mit Vertrag vom 26. April 2017 zwischen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Walde & Partner Immobilien AG wurde vereinbart, das Verkaufsobjekt den Interessenten für den Mindestpreis von 1,6 Millionen Franken anzubieten und es an den Meistbietenden zu veräussern.

# Vermarktungsbericht

Gemäss Vermarktungsbericht der Walde & Partner Immobilien AG vom 14. Juli 2017 meldeten sich insgesamt 107 Interessenten auf die Ausschreibung des Verkaufsobjekts. In elf Fällen kam es zu einem Besichtigungstermin. Schliesslich gingen fünf konkrete Angebote ein, wovon ein Interessent sein Angebot zwischenzeitlich wieder zurückgezogen hat. Dementsprechend liegen vier Kaufangebote vor. Das höchste Angebot beläuft sich auf Fr. 1'725'000.– und wurde von Jean-Marc Bill, Mobill Bautreuhand & Verwaltungs AG, Josefstrasse 15, 8005 Zürich, eingereicht.

## Meistbietender Jean-Marc Bill, Architekt

Der Meistbietende namens Jean-Marc Bill, Jg. 1957, ist seit 1985 selbstständig erwerbend als Architekt/Immobilien- und Bautreuhänder. Er ist Inhaber der Einzelfirma Atelier J.-M. Bill Architekten sowie der MOBILL Bautreuhand & Verwaltungs AG seit 1992 in zweiter Generation.

Laut eigenen Angaben hat er seit 1995 keine Bauten mehr «auf der grünen Wiese» realisiert, sondern an Bestandesimmobilien gearbeitet, darunter auch an etlichen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden in und um Zürich. Er beabsichtigt, die «Alte Obermühle» einer Totalsanierung zu unterziehen, acht Wohnungen einzubauen, diese zu vermieten, die Liegenschaft im eigenen Bestand zu halten und sich somit langfristig zu engagieren.

Die bestehenden Mietverhältnisse können vorerst bis zum Vorliegen der Baubewilligung weitergeführt werden, für die Totalsanierung wird die komplette Räumung der Liegenschaft sodann jedoch unumgänglich. Die sechs Wohnungen in der Liegenschaft wurden bisher auch von Personen bewohnt, die wirtschaftliche Sozialhilfe oder Zusatzleistungen beziehen. Diesem Umstand wurde bei der finanziellen Betrachtung des Vorhabens bereits Rechnung getragen.

#### Zuschlag

Gestützt auf den Vermarktungsvorschlag der Walde & Partner Immobilien AG wurde mit Präsidialverfügung vom 2. August 2017 dem Angebot des Meistbietenden der Zuschlag erteilt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

# Rechtliches

Gemäss Art. 15 lit. g der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung für Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– zuständig. Wie seinerzeit der Kauf muss somit auch der Verkauf der «Alten Obermühle» von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Seite 65 / 73 Gemeinderat Fällanden Auszug aus dem Protokoll vom 3. Oktober 2017

Initiative Erholungszone für Sportanlagen in Fällanden Dorf Sportanlage Glattwis, Fällanden, Sanierung Hauptspielfeld, Umbau Trainingsplatz in Kunstrasenfeld und Erweiterung Garderoben Projektgenehmigung und Bewilligung Ausführungskredit

#### Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Das Projekt zur Sanierung des Hauptspielfelds und Umrüstung des Trainingsplatzes in ein Kunstrasenfeld sowie zur Erweiterung der Garderoben des Fussballclubs Fällanden in der Sportanlage Glattwis wird genehmigt.
- Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 3'592'000.

   inkl. MWST wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### Weisung

# Zusammenfassung

Am 18. Juni 2014 befürworteten die Stimmberechtigten die am 6. September 2013 eingereichte Initiative «Erholungszone». Die Initiative verlangt eine erhebliche Erweiterung der Infrastruktur der Sport- und Freizeitanlage Glattwis.

Auf der Grundlage der erstellten Bedürfnisanalyse stimmte die Gemeindeversammlung am 30. November 2016 dem Projektierungskredit zur Sanierung des Haupt- und Trainingsfeldes sowie dem Umbau der Trafostation in vier Garderoben zu.

Das nun vorliegende Projekt ermöglicht dem FC Fällanden eine deutliche Erhöhung der Trainings- und Spielkapazitäten. Durch das neu geschaffene Kunstrasenfeld steht dem Verein fast das ganze Jahr über ein Aussentrainingsplatz zur Verfügung. Der Fussballclub Fällanden kann mit der neuen Anlage nicht nur den Kinder- und Jugendfussball weiter fördern und entwickeln, sondern bei Bedarf auch Frauenmannschaften trainieren, während gleichzeitig genügend Kapazität vorhanden ist, um auch den Herrenmannschaften einen geordneten Trainings- und Matchbetrieb zu gewährleisten.

Das nachträglich in das Vorhaben aufgenommene Clublokal «Locanda» wird dem aktuellen Stand der Lebensmittelgesetzgebung angepasst und so umgebaut, dass ein Betrieb mit möglichst wenigen freiwilligen Helferinnen und Helfern möglich sein wird.

Das Projekt legt den Fokus auf den Trainings- und Spielbetrieb und ist aus Kostenüberlegungen so einfach wie möglich gehalten. Die Lebensdauer ist auf 30 Jahre festgelegt. Um dies zu erreichen sind robuste und bewährte Materialien und Aufbauten vorgesehen.

### Finanzielles

Ausführungskredit gemäss Kostenvoranschlag (+/- 10 %) Fr. **3'592'000.**– Kostenbeteiligung Sporttoto und Werke (erwartet) Fr. -297'000.– Voraussichtliche Projektkosten Fr. 3'295'000.–

#### Zielsetzungen

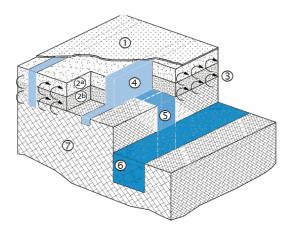
Mit der geplanten Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Glattwis sollen folgende Punkte erreicht werden:

- Kapazitätserweiterung für Trainings- und Spielbetrieb
- 3. Liga homologiertes Hauptspielfeld
- Auf Kinderfussball angepasstes Kunstrasentrainingsfeld
- Erweiterung der Garderoben um 4 Einheiten (1x mit separatem WC)
- Sanierung der Altlasten unter Optimierung der Platzanordnung
- Anpassung der Infrastruktur des Clublokals unter Berücksichtigung der aktuellen Lebensmittelgesetzgebung für die Gewährleistung möglichst effizienter Arbeitsabläufe
- Optimieren des Umfeldes für den Trainingsbetrieb (Veloparkplatz, Materialbox, Schuhwaschanlage)
- Verbesserung der Bewässerungstechnik
- Vereinfachung des Unterhalts
- Lebensdauer mindestens 30 Jahre

#### Baukonzept

Hauptspielfeld (Naturrasen)

Das Hauptspielfeld wird totalsaniert. Hierbei wird der gesamte Oberboden abgetragen und vor Ort wiederaufbereitet. Die vorhandenen Drainageleitungen werden rückgebaut. Nach Abschluss der Rückbauten erfolgt der Neuaufbau des Naturrasenfelds in bodennaher Bauweise als Mischbauweise mit der Grösse von 106 x 70 Meter. Das eigentliche Spielfeld weist die Grösse von 100 x 64 Meter auf und ist laut dem Schweizerischen Fussball Verband (SFV) 3.-Liga-konform. Aufbau:



- 1 Rasendecke
- 2a Rasentragschicht 5 cm zugeführt
- 2b Rasentragschicht 19 cm Ortsmischung
- 3 Verzahnung/Planum
- 4 Schlitzdrainage
- 5 Saugerleitung
- 6 Sammelleitung
- 7 Unterbau/Baugrund

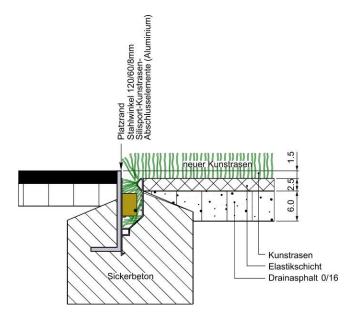
Richtung Osten wird der Ballfang auf der Stirnseite auf 6 Meter erhöht, währenddessen er auf der gegenüberliegenden Seite auf vier Meter belassen wird. An den Längsseiten werden die Geländer ersetzt und in Richtung Glatt zusätzlich mit einer Ballsperre ergänzt. Die Spielerbänke mit je sechs Sitzplätzen werden wiederum auf der Glattseite erstellt. Da die bestehende Beleuchtung die geforderte Gleichmässigkeit nicht erreicht, sind die vorhandenen Kandelaber durch höhere zu ersetzen und zweistufige Flutlichtleuchten mit Lichtstärken 80 und 120 Lux zu installieren. Je eine Stufe ist für den Trainings- respektive Matchbetrieb vorgesehen. Die Beleuchtung wird weiterhin durch Verdampfungsleuchten erfolgen, da die LED-Technik noch nicht soweit ausgereift ist, dass eine befriedigende Platzbeleuchtung möglich ist. Eine spätere Umrüstung ist möglich.

Es ist geplant, dass die Bewässerung mit automatisch geregeltem Versenkregner erfolgt. Dadurch kann präziser bewässert werden, zudem ist eine Vorortbetreuung durch den Platzwart nicht mehr notwendig. Es wurde entschieden, keinen Rollrasen einzusetzen, stattdessen wird der Rasen mit einer für den Standort optimierten Rasenmischung angesät. Nebst einer besseren Langzeiterfahrung wird eine Kosteneinsparung von Fr. 100'000.– gegenüber dem Rollrasen erzielt. Ein Nachteil, der jedoch gut planbar ist und aus diesem Grund verkraftbar erscheint, ist die durch die einmalige ca. viermonatige Wachstumsphase des Rasens entstehende Unbespielbarkeit des Platzes. Während dieser Zeit muss die Herrenmannschaft ihre Trainings auswärts absolvieren.

#### Trainingsfeld (Kunstrasen)

Das Trainingsfeld ist ein Ersatzneubau, bei dem das bestehende Naturrasentrainingsfeld durch ein Kunstrasenfeld ersetzt werden soll. Die Platzgrösse ist auf 9er-Fussball ausgelegt und weist die Gesamtmasse von 63 x 47 Meter auf, die Spielfeldgrösse beläuft sich dabei auf 57 x 41 Meter. Das 9er-Fussballfeld wird bis zur Juniorenstufe D auch für Meisterschaftsspiele genutzt. Die Anordnung der Spielachse verläuft quer zur Achse des Hauptspielfelds. Da das jetzige Spielfeld etwas tiefer liegt, kann das Terrain angehoben werden, was zu einer geringeren Eingriffstiefe und damit zu tieferen Kosten für die Altlastensanierung führt. Nach Abschluss der Sanierung des Hauptspielfelds beginnt der Rückbau des Naturrasentrainingsfelds.

Aufbau des Kunstrasenfelds: (Variante unverfüllter Kunstrasen)



An beiden Stirnseiten sind 6 Meter hohe Ballfänge geplant. Für die Längsseiten ist ein Zaun mit Handlauf in der Höhe von 1,1 Meter vorgesehen. Dieser Zaun dient zum einen als Zuschauerschranke während den Trainings- und Meisterschaftsspielen und hält Tiere davon ab, den Kunstrasen zu verunreinigen. Für die Beleuchtung sind die gleichen Kandelaber und Flutlichtleuchten wie auf dem Hauptfeld geplant, jedoch nur einstufig mit einer Lichtstärke von 80 Lux. Der Entscheid, welcher Typ Kunstrasenbelag verbaut wird, ist bewusst noch nicht gefällt, da die Entwicklung in den künstlichen Belägen zurzeit rasant fortschreitet.

#### Grundsätzlich sind zwei Systeme möglich:

Art	Vorteile	Nachteile		
verfüllt	<ul><li>lange Erfahrungswerte</li><li>sehr gute Spieleigenschaften</li></ul>	<ul> <li>höhere Entsorgungskosten</li> <li>Materialaustrag durch Spieler</li> <li>(Granulat) in die Umgebung</li> <li>und Garderobe</li> </ul>		
unverfüllt	<ul> <li>geringere Entsorgungskosten</li> <li>Elastikschicht wird vor Ort eingebaut,</li> <li>kann mehrmals wiederverwendet</li> <li>werden (bis drei Teppichzyklen)</li> </ul>	– fehlende Erfahrungswerte		

Da beide Beläge bei der Beschaffung gleich hohe Kosten verursachen, wurde der Systementscheid in die Ausführungsphase verschoben. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis im März 2018 mehr Teppichvarianten in hoher Qualität auf dem Markt sein werden. Die Benetzung erfolgt mit Versenkregnern. Sie ist zum Schutz vor Verbrennungen bei Stürzen nötig und kann bei einer permanenten Installation auch in den Pausen eingesetzt werden.

# Altlastensanierung

Die Parzelle Kat.-Nr. 4772, auf welcher sich die Sportanlage Glattwis befindet, ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als Ablagerungsstandort vermerkt. Aufgrund der vorgefundenen Situation wird im Bericht zur Voruntersuchung des Untergrunds von Basler & Hofmann von rund 4'500 Tonnen oder 2'250 Kubikmetern zu entsorgendem Aushub ausgegangen. Für diese Entsorgung inklusive den vorgeschriebenen Begleitmassnahmen wurden Kosten von Fr. 710'000.— vermutet. Nach einer anschliessenden Prüfung der Rasentragschicht (Oberboden) und der Feststellung, dass diese Bodenschicht nicht als Altlast betrachtet werden muss, reduzierten sich die Kosten auf Fr. 385'000.—, die zusätzlich ins Projekt aufgenommen wurden.

# Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung wird schlicht gehalten und beschränkt sich auf das Notwendigste. Für die Erschliessungen der Materialbox, des Trainingsplatzes sowie der Garderoben auf der Südseite des Hauptplatzes sind Verbundsteine geplant. Da der Kunstrasen vor dem Eintrag von Fremdstoffen, wie Gras oder dergleichen, zu schützen ist, wird der Trainingsplatz auf drei Seiten mit Verbundsteinen eingefasst. Auf Pflanzen oder andere der Verschönerung der Anlage dienenden Installationen und Sitzgelegenheiten wird verzichtet.

#### Garderoben inkl. Sanitäranlagen

Das bestehende Garderobengebäude ist in gutem baulichen Zustand und liegt idealerweise direkt am Spielfeldrand des Hauptplatzes. In der Projektierungsphase wurden die Raumein- und -aufteilung der bestehenden Garderoben und die eingesetzten Materialien genauer geprüft. Die vorhandenen Duschen und WC-Anlagen der bestehenden Garderoben sind zweckmässig und halten bei entsprechendem Unterhalt weitere 30 Jahre.

Für die vier fehlenden Garderoben konnte in der frei werdenden Trafostation Glattwis, die sich direkt neben dem bestehenden Garderobengebäude befindet, ein geeigneter Standort gefunden werden. Bei der Planung der neuen Garderoben wurde das bewährte Konzept der Doppelgarderoben mit einer gemeinsamen Dusche übernommen. Aufgrund der Raumgeometrie und aus Kostenüberlegungen wurden die WC-Anlagen zusammengefasst.

Mit Ausnahme einer Garderobe, welche auch für Mädchen- oder Frauenmannschaften genutzt werden kann, befinden sich die WCs und Pissoirs nun im Korridor, der zur Erschliessung der restlichen Garderoben dient.

Unterhalb der gesamten Fläche der neuen Garderoben befindet sich ein Hohlraum, der früher als Kabelkeller diente. Dieser wird neu für die Erschliessung der Garderoben mit Wasser und Abwasser genutzt. Die sanitären Installationen werden, wo immer möglich, im Vorwandsystem realisiert. Die gesamte Garderobe wird mit einer Bodenheizung versehen. Die Installationen an der Decke bleiben analog der alten Garderoben sichtbar. Die Beleuchtung wird über Bewegungsmelder gesteuert und bei den Duschen sind Mischer mit Temperatur- und Laufzeitbegrenzer geplant. Der Anschluss der Zu- und Abwasserleitung an die Hauptleitung in der Industriestrasse wird komplett neu verlegt.

Die neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, die im Hohlraum unterhalb der neuen Garderobe platziert wird, versorgt die neuen und alten Garderoben mit Frischluft. Die Abluftanlage der bestehenden Garderoben wird umgebaut und an das Verteilnetz der neuen Lüftungsanlage angeschlossen. Die Steuerung der Lüftungsanlage erfolgt via Licht oder einer Zeitschaltuhr.

#### Materialbox und Technische Ausrüstungen

Für die im Trainingsalltag genutzten Utensilien wie Bälle, Kegel, usw. ist neu eine Materialbox in Form einer Doppelgarage beim Trainingsfeld vorgesehen. Die Inneneinrichtung kann grösstenteils aus dem bestehenden Raum übernommen werden. Neben einer einfachen Elektroinstallation verfügt die Box über einen Kaltwasseranschluss.

#### Clublokal Locanda

Unter Einbezug der bisherigen mehrfach genutzten Garage ist ein Clublokal geplant, in welchem die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Auflagen und die Arbeitsabläufe auf das einfache Angebot abgestimmt sind. Im Projekt ist ein Lagerraum für Getränke und Lebensmittel sowie eine grosszügige, jedoch einfach und zweckmässig eingerichtete Küche mit Ausgabetresen vorgesehen. Die bestehende WC-Anlage beim Eingang ins Clublokal wird in ein behindertengerechtes WC sowie ein Personal-WC umgebaut.

Das Lokal wird von freiwilligen Helferinnen und Helfer betreut, deshalb wurde bei der Planung darauf geachtet, die Einrichtung so anzulegen, dass die Arbeitsabläufe einfach und mit möglichst wenig Personal zu bewältigen sind. Die Küche ist in drei Zonen unterteilt. Rüsten, Zubereiten/Kochen und die Ausgabe inklusive Kasse und Getränkeausgabe. Da der FC Fällanden beabsichtigt, das bewährte und einfache Speisenangebot beizubehalten, konnte auf eine Edelstahlküche verzichtet und anstelle dieser eine haushaltsübliche Küche mit beschichtetem Holz und Natursteinabdeckung ins Projekt aufgenommen werden. Auch die weitere Materialisierung des Clublokals wurde bewusst einfach, aber robust gewählt. Wo immer möglich wird das bereits Bestehende ergänzt, so wird beispielsweise die bestehende Täferdecke erweitert und nicht vollständig ersetzt.

# Energieversorgung

Der Bezug der Heizenergie kann wie geplant von der Tennishallen AG erfolgen. Bezüglich Warmwasseraufbereitung sind die Abklärungen noch im Gang. Sollten die vorgesehenen Warmwasserverbrauchsmessungen aufzeigen, dass ein Bezug von der Tennishallen AG ebenfalls technisch möglich wäre, würden die Verhandlungen über eine Dienstleistungsvereinbarung für den Warmwasserbezug wieder aufgenommen. Die Kosten für eine eigene Warmwasseraufbereitung sind jedoch vorsorglich im Projekt enthalten.

## Unterhalt der Sportanlage

Dem Unterhalt einer Sportanlage kommt eine hohe Bedeutung zu, da dieser einerseits für den Spielbetrieb sehr spürbar ist, jedoch auch als Investitionsschutz dient. Es ist geplant, wie in der Vergangenheit, den Unterhalt der Sportanlage dem FC Fällanden zu übertragen. Neben Schulungen der zuständigen Personen ist ein exakter Aufgabenbeschrieb vorgesehen. Nach Ablauf der Garantiefrist ist vorgesehen, das Mandat für die Saisonpflege und Qualitätssicherung einer Spezialfirma zu übertragen.

#### Kunstrasen

Je nach Systemwahl des Kunstrasens sind für die Pflege andere Unterhaltsmassnahmen notwendig. Da der Entscheid betreffend Systemwahl erst im Frühjahr 2018 gefällt wird, ist an dieser Stelle nur der grundsätzliche Ablauf beschrieben. Das Bespielen des Kunstrasens führt dazu, dass sich die Fasern stark zum Boden neigen, dies führt nach einer gewissen Zeit zu einem veränderten Ballverhalten. Durch Wiederaufstellen der Fasern erhält der Belag seine ursprünglichen Eigenschaften zurück.

Das Aufstellen der Fasern erfolgt mit einer speziellen Maschine, die mit dem Rasentraktor gezogen werden kann. Daneben bilden Reinigungsarbeiten wie das Entfernen von Fremdstoffen, z.B. Laub, Vogelkot, zwingende Unterhaltsarbeiten.

#### Naturrasen

Neben dem eigentlichen Mähen des Rasens sind saisonale Unterhaltsarbeiten vorgesehen. So wird der Rasen regelmässig mit Dünger versorgt, die Oberfläche vertikutiert, mittels Aerifizieren belüftet und gesandet.

# **Baurecht und Nutzungsvereinbarung**

Die beiden Gebäude für die Garderoben und das Clublokal befinden sich auf einem Grundstück in Eigentum der Familie Liniger, welche die Tennishallen AG betreiben. Mit der Familie Liniger konnte bereits eine Absichtserklärung für einen Baurechtsvertrag abgeschlossen werden. Das Baurecht mit dreissigjähriger Laufzeit und einem an den Referenzzinssatz gekoppelten Baurechtszins sieht eine ausschliessliche Nutzung des Grundstücks durch den FC Fällanden vor. Mit dem FC Fällanden wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, die im Detail die Nutzung, die Aufgaben und die Unterhalskostenaufteilung regelt.

#### Ausführungskredit

Die Ausführung des Bauprojekts erfordert folgende Aufwendungen (Zahlen gerundet), Kostengenauigkeit +/- 10 %:

Der Fussballclub wird im Rahmen des Umbaus des Clublokals Fronarbeit im Umfang von Fr. 50'000.– leisten. Dieser Betrag ist in der folgenden Kostenaufstellung bereits enthalten.

Beschreibung	Grobkostenschätzung	Kostenvoranschlag	
	Stand GV Nov. 2016	September 2017	
	(+/- 25 %)	(+/- 10 %)	
Totalsanierung Hauptrasenfeld	Fr. 324'000	Fr. 949'000	
Ersatzneubau 9er Kunstrasenspielfeld	Fr. 1'036'000	Fr. 897'000	
Umgebung	Fr. 0	Fr. 197'000	
Honorar Landschaftsarchitekt (inkl. NK)	Fr. 120'000	Fr. 120'000	
Klärung und Sanierung Altlasten	Fr. 730'000	Fr. 385'000	
Honorar Analysen und Begleitung Altlasten	Fr. 20'000	Fr. 20'000	
Erweiterung Garderoben & Umbau Clublokal	Fr. 770'000	Fr. 676'000	
Honorar Architekt und Fachplaner	Fr. 170'000	Fr. 174'000	
Externe Projektbegleitung	Fr. 60'000	Fr. 40'000	
Bauherrenreserven ca. 4 %	Fr. 130'000	Fr. 134'000	
Total	Fr. 3'360'000	Fr. 3'592'000.–	
Erwartete Sporttotobeiträge		Fr 281'000	
Weiterverrechnung an Werke		Fr 16'000.—	
Erwartetes Total inkl. MWST		Fr. 3'295'000	

# Wiederkehrende Kosten

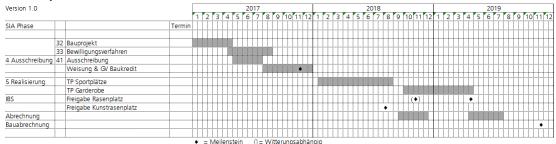
Die Aufstellung der wiederkehrenden Kosten zeigt die Veränderungen gegenüber der heutigen Situation und beruht auf Angaben des beauftragten Fachplaners Sportanlagen sowie Erfahrungswerten anderer Anlagen. Die Kostenaufstellung geht von der Projektausführung mit verfülltem Kunstrasen aus:

	bishei	r	neu	
Zinsen Baurecht	Fr.	0	Fr.	5'300
Abschreibungen	Fr.	5'000	Fr.	100'000
Unterhalt Grünflächen	Fr.	43'500	Fr.	38'000
Unterhalt Gebäude / Infrastruktur	Fr.	4'500	Fr.	8'000
Unterhalt Kunstrasenplatz	Fr.	0	Fr.	7'800
Beitrag an FC Fällanden für Infrastruktur	Fr.	18'000	Fr.	18'000
Total / Jahr	Fr.	71'000	Fr.	177'100
Veränderung			Fr.	106'100

#### Ersatz Kunstrasen

Die heute verbauten Kunstrasen halten bei gutem Unterhalt 12–15 Jahre und müssen dann ersetzt werden. Zu den Beschaffungskosten sind die Entsorgungskosten dazuzurechnen. Für den Belagsersatz des Typs «verfüllt» ist mit Kosten von Fr. 200'000.– zu rechnen.

# **Terminplan**



## Einbezug des FC Fällanden

Das vorliegende Projektvorhaben wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Fussballclub Fällanden entwickelt. Der FC Fällanden war mit zwei Mitgliedern in der Projektgruppe vertreten. Das Projekt wird vom Vorstand vollumfänglich mitgetragen.

#### Rechtliches

Gemäss Artikel 26 lit. d der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr zuständig.

Gestützt auf Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500'000.–, soweit sie nicht in der Kompetenz des Gemeinderates sind, zuständig. Im vorliegenden Fall liegt die finanzielle Kompetenz demnach bei der Gemeindeversammlung.

In der Investitionsrechnung sind für die Umsetzung der Sportplatzinitiative folgende Beträge budgetiert: Fr. 2'870'000.– im Jahr 2018 und Fr. 420'000.– im Jahr 2019.

# Der Gemeinderat beschliesst:

- Der Beleuchtende Bericht mit den Anträgen und den Weisungen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 wird wie in den Erwägungen aufgeführt genehmigt.
- 2. Die Abteilung Präsidiales wird eingeladen, die entsprechende Broschüre zu erstellen, diese auf der Website der Gemeinde zum Download zur Verfügung zu stellen sowie Interessierten auf Anfrage per Post zuzustellen.
- 3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat (7), per Extranet
  - Kadergremium (12), per E-Mail
  - Rechnungsprüfungskommission (5); mit den notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Geschäfte, durch die Abteilung Finanzen
  - Schulgemeinde; zur Kenntnis, per E-Mail
  - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 2)
  - 16.04.00.

Für richtigen Protokollauszug:

Anette Fahrni

etalin'

Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 5. Oktober 2017